

Stand: 23.02.2026 01:18:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19607

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19607 vom 27.12.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 25.01.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/21506 des WI vom 24.02.2022
4. Beschluss des Plenums 18/21715 vom 10.03.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 10.03.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.05.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anpassung beziehungsweise der Überarbeitung:

- Die Länder haben einen Medienstaatsvertrag (MStV) abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ersetzt. Dadurch wird dem Medienwandel Rechnung getragen und es werden neue Akteure wie Onlineplattformen, soziale Netzwerke und Suchmaschinen in den Regelungsbereich einbezogen. Der MStV ist am 7. November 2020 in Kraft getreten. Zahlreiche Regelungen des BayMG, des BayRG sowie des AGRf, die auf den RStV verweisen, müssen an den MStV angepasst werden.
- BayMG und BayRG enthalten keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung zur Besetzung der jeweiligen Gremien. Damit fehlt es an einem Instrument, um etwaigen Interessenkonflikten bei Gremienmitgliedern wirksam zu begegnen.
- Das BayMG regelt bislang, dass die der Bayerischen Landeszentrals für neue Medien (BLM) zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen für eine landesweite Hörfunksenderkette genutzt werden. Diese Regelung hat sich bewährt: Bayern verfügt über eine bundesweit einmalig vielfältige und ausgewogene Hörfunklandschaft, die ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ermöglicht. Nun schreitet die Digitalisierung des Hörfunks voran. Die genannte Regelung ist aber noch nicht in den digitalen Bereich transferiert, d. h. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden.
- Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzeranzahl müssen derzeit auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Regelungen des MStV, die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Programme mit unbedenklicher Meinungsrelevanz vorsehen.
- Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind. Derzeit gibt es aber keine Handhabe, um die vorhandenen, funktionierenden Informationsstrukturen wirksam vor gegenläufigen Marktentwicklungen zu schützen.

Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) sieht in Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU vom 12.11.2019, C 384 I/01) eine rechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedstaat für die Dauer des in Art. 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums vor. Der Übergangszeitraum ist zum 31. Dezember 2020 abgelaufen. Die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union richten sich künftig nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen (Abl. EU vom 31.12.2020, L 444). Das BayBrexitÜG ist damit gegenstandslos geworden.

B) Lösung

- Regelungen des MStV werden im BayMG, BayRG und im AGRf inhaltlich umgesetzt. Verweise auf die Regelungen des RStV werden als Verweise auf den MStV entsprechend angepasst.
- Sowohl im BayMG als auch im BayRG wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen, um etwaigen Interessenskonflikten der Gremienmitglieder wirksam begegnen zu können.
- Die Regelungslücke im Bereich der DAB+-Hörfunkfrequenzen wird geschlossen. Die BLM kann künftig bis zu 50 Prozent der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. Hierdurch wird einerseits der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk (publizistisches Gleichgewicht) in der digitalen Zukunft Rechnung getragen: Der privilegierte Anbieter hat auch künftig ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um eine dem Bayerischen Rundfunk (BR) vergleichbare programmliche Breite und inhaltliche Tiefe gewährleisten zu können (Programmdiversifizierung). Andererseits wird das vielfaltsbegünstigende Potenzial der DAB+-Technik ausgeschöpft, um den landesweiten Markt für weitere Wettbewerbsteilnehmer zu öffnen bzw. um mehr Zusammenarbeit regionaler und lokaler Sender im Interesse von Vielfalt und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.
- Künftig bedürfen nicht mehr alle Anbieter einer Genehmigung. In Ansehung ihrer Meinungsrelevanz sind genehmigungsfrei: rein lokal und regional ausgerichtete Programme, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten überschreiten und ausschließlich im Internet verbreitete Angebote (Online-Only). Diese Angebote müssen zukünftig nur noch angezeigt werden. Die Eingriffsbefugnisse der BLM werden für den Fall, dass ein Programmanbieter gegen die gesetzlichen Regelungen verstößt, entsprechend erweitert.
- Es wird ein neuer Programmsatz eingefügt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt. Gleichzeitig wird das bestehende Instrumentarium der BLM erweitert und auch auf bundesweite Sender erstreckt, damit bei der Formierung des publizistischen Marktes die BLM einem Abbau von Informationsvielfalt und regionaler Vielfalt entgegenwirken kann.
- Das BayBrexitÜG wird aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staatshaushalt**

Keine

2. Für die Kommunen

Keine

3. Für die Wirtschaft

Keine

4. Für die Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags (MStV)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
2. Dem Art. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszenträle auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.
(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die der Landeszenträle zugeordneten drahtlosen DAB+-Frequenzen, die primär für die landesweite DAB+-Versorgung ausgelegt sind, werden bis zu 50 % für die Angebote der für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter genutzt. ⁴Zusammenschaltungen von regionalen DAB+-Versorgungen zu einer landesweiten Bedeckung sind davon ausgenommen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zu genehmigen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt

(1) ¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Nachrichten- und Informationsangeboten kommt im demokratischen Informationsgefüge ein besonderer gesellschaftlicher Stellenwert zu. ³Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

(2) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen,

an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.

(3) Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend den Grundsätzen des § 66 MStV.

(4) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 2 und 3 dem Anbieter gleich.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ werden durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - e) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 14 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 13 MStV“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 und §§ 8, 9 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „Die §§ 70 und 71 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 10 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 11 MStV“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 2 MStV“ ersetzt und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie können vorsehen, dass aus wichtigen Gründen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen abgesehen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.“

10. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

b) In Nr. 9 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 88 MStV“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „und die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 7“ eingefügt.

cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten.“

dd) In Nr. 7 werden die Wörter „§§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 67 und 72 MStV“ ersetzt.

ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

ff) In Nr. 10 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt und die Wörter „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ werden durch die Wörter „Ausführungsge setzes Medienstaatsverträge (AGM)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Medienrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied des Medienrats selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der Landeszentrals ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzugezeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Medienrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Medienrat. ⁶Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prozent“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
16. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
17. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 11 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.
19. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter“ durch die Wörter „zulässige, lokale und regionale Fernsehanbieter, die nach Art. 27 zugewiesene Übertragungskapazitäten nutzen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 66 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neugenehmigung“ durch das Wort „Kapazitätszuweisung“ ersetzt.
20. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. ²Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische Beteiligte entsprechend. ⁴Die Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 bis 9 gelten insofern auch für Anteilseigner und Angehörige der Anteilseigner. ⁵Die Landeszentrale veröffentlicht alle wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Verflechtungen zwischen Rundfunkanbietern und Parteien oder Rundfunkanbietern und Wählergruppen.“

21. Die Art. 25 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„Art. 25

Genehmigungspflichtige Rundfunkangebote

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale, soweit sie nicht genehmigungsfrei nach Art. 26 ist. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder

die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,

2. der Anbieter erwartet lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird,
3. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 genügen wird und
4. aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt.

(3) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.

(5) ¹Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor ihrer Umsetzung anzugeben. ²Bei kurzfristigen Abweichungen vom Programmschema aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere bei Unglücks- und Katastrophenfällen, ist eine nachträgliche Anzeige ausreichend. ³Die Landeszentrale kann Änderungen des Programmschemas oder des Programmnamens und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund widersprechen.

Art. 26

Genehmigungsfreiheit

(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verbreitung von

1. Programmen mit lokaler Ausrichtung,
2. Programmen mit regionaler Ausrichtung und
3. Programmen mit landesweiter Ausrichtung, soweit sie ausschließlich über das Internet erfolgt oder soweit sie im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

²Die Verbreitung von Rundfunkangeboten nach Satz 1 (genehmigungsfreie Rundfunkangebote) sowie Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor Beginn anzugeben. ³Die Anzeige ist mit einer Programmbeschreibung und einem Programmschema zu verbinden. ⁴Bei der Anzeige der Verbreitung sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind, insbesondere einen Finanzplan und eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung verlangen. ⁶Mit der Verbreitung von genehmigungsfreien Rundfunkangeboten kann ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zugangs der Anzeige begonnen werden. ⁷Auf Antrag bestätigt die Landeszentrale die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung des Rundfunkangebots und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen nach Abs. 2.

(2) ¹Die Landeszentrale untersagt die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. ²Sie kann die Verbreitung untersagen, wenn Anordnungen nach Abs. 3 oder Art. 16 nicht Folge geleistet wird.

(3) ¹Art. 25 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Art. 25 Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 irreführend oder unvollständig ist.

(4) Genehmigungsfreie Angebote nach Art. 26 gelten hinsichtlich der anwendbaren Regelungen des Medienstaatsvertrags als zugelassen.

Art. 27

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(2) ¹Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Erbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten.

(3) ¹Eine Übertragungskapazität für ein Programm mehrerer Anbieter soll nur dann zugewiesen werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn der Widerruf einer Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 oder eine Untersagungsverfügung nach Art. 26 ergangen ist.

(5) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.

Art. 28

Satzungsbefugnis

Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Genehmigungs-, Anzeige- und Zuweisungsverfahrens nach den Art. 25 bis 27, Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote sowie das Nähere zur Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit nach Art. 26 durch Satzung regeln.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 MStV“ und die Wörter „am Ende seiner Sendezeit“ durch die Wörter „einmal am Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 5“ ersetzt.

- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Landeszentrale prüft bei geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse von Amts wegen, ob sich durch die zu ändernden Verhältnisse das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert.“

- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 4“ werden durch die Wörter „unbeschadet der Möglichkeiten der Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.

- f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

23. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „abweichend von Art. 25 Abs. 1“ gestrichen.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt, die Angabe „, Art. 25 Abs. 8, Art. 28“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 103 MStV“ ersetzt.

bb) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen,“ werden gestrichen.

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „einen Monat“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- c) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt und vor dem Wort „erfüllt“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

25. Art. 37 wird Art. 36 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 115 MStV“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 16 und 23 MStV“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wer in einem landesweit, regional oder lokal verbreiteten Programm einen in § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 MStV in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und“.

ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und 22 MStV“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. ohne nach Art. 25 Abs. 1 erforderliche Genehmigung der Landeszentrale Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,

2. entgegen Art. 26 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 6 untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,“.

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. entgegen Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anzeigen oder Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
26. Art. 38 wird Art. 37.
27. Art. 39 wird Art. 38 und nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ werden die Wörter „, gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Art. 27 und gegen Leistungsbescheide zur Einforderung des Finanzierungsbeitrags nach Art. 3 Abs. 3“ eingefügt.
28. Art. 40 wird Art. 39.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag (MStV)“ ersetzt.
- 2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „den Art. 25 bis 28“ ersetzt.
- 3. In Art. 4 Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- 4. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“
- b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des Bayerischen Rundfunks ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. im Verwaltungsrat. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16c Abs. 3 Satz 1 RStV“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 MStV“ ersetzt.
6. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 MStV“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 11f RStV“ jeweils durch die Angabe „§ 32 MStV“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk

Das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 259 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung medienrechtlicher Staatsverträge und des Telemediengesetzes
(Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM)“.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Zuständigkeit
(1) Zuständige Behörde nach § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrags (MStV) ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale).
(2) Die Landeszentrale überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Landeszentrale“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV“ ersetzt.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Telemedienaufsicht der Landeszentrale“.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Finanzierung“.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kosten“.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Oberste Landesjugendbehörde, Träger der Jugendhilfe“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vollstreckungsverfahren“.
9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordnungswidrigkeiten“.
10. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Entsendung“.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) tritt mit Ablauf des
[Tages vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anpassung bzw. der Überarbeitung:

- Die Länder haben einen Medienstaatsvertrag (MStV) abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ersetzt. Dadurch wird dem Medienwandel Rechnung getragen und es werden neue Akteure wie Onlineplattformen, soziale Netzwerke und Suchmaschinen in den Regelungsbereich einbezogen. Der MStV ist am 7. November 2020 in Kraft getreten. Zahlreiche Regelungen des BayMG, des BayRG sowie des AGRf, die auf den RStV verweisen, müssen an den MStV angepasst werden.
Regelungen des MStV werden im BayMG, BayRG und im AGRf inhaltlich umgesetzt. Verweise auf die Regelungen des RStV werden als Verweise auf den MStV entsprechend angepasst.
- BayMG und BayRG enthalten keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung zur Besetzung der jeweiligen Gremien. Damit fehlt es an einem Instrument, um etwaigen Interessenkonflikten bei Gremienmitgliedern wirksam zu begegnen.
Sowohl im BayMG als auch im BayRG wird deshalb eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für Gremienmitglieder geschaffen.
- Das BayMG regelt bislang, dass die der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen für eine landesweite Hörfunksenderkette genutzt werden. Diese Regelung hat sich bewährt: Bayern verfügt über eine bundesweit

einmalig vielfältige und ausgewogene Hörfunklandschaft, die ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ermöglicht. Nun schreitet die Digitalisierung des Hörfunks voran. Die genannte Regelung ist aber noch nicht in den digitalen Bereich transferiert, d. h. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden.

Die Regelungslücke im Bereich der DAB+-Hörfunkfrequenzen wird geschlossen. Die BLM kann künftig bis zu 50 Prozent der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. Hierdurch wird einerseits der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk (publizistisches Gleichgewicht) in der digitalen Zukunft Rechnung getragen: Der privilegierte Anbieter hat auch künftig ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um eine dem Bayerischen Rundfunk (BR) vergleichbare programmliche Breite und inhaltliche Tiefe gewährleisten zu können (Programmdiversifizierung). Andererseits wird das vielfaltsbegünstigende Potenzial der DAB+-Technik ausgeschöpft, um den landesweiten Markt für weitere Wettbewerbsteilnehmer zu öffnen bzw. um mehr Zusammenarbeit regionaler und lokaler Sender im Interesse von Vielfalt und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.

- Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzeranzahl müssen auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Regelungen des MStV, die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Programme mit unbedenklicher Meinungsrelevanz vorsehen.

Künftig bedürfen nicht mehr alle Anbieter einer Genehmigung. In Ansehung ihrer Meinungsrelevanz sind genehmigungsfrei: rein lokal und regional ausgerichtete Programme, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten überschreiten und ausschließlich im Internet verbreitete Angebote (Online-Only). Diese Angebote müssen zukünftig nur noch angezeigt werden. Die Eingriffsbefugnisse der BLM werden für den Fall, dass ein Programmanbieter gegen die gesetzlichen Regelungen verstößt, entsprechend erweitert.

- Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind. Derzeit gibt es aber keine Handhabe, um die vorhandenen, funktionierenden Informationsstrukturen wirksam vor gegenläufigen Marktentwicklungen zu schützen.

Deswegen wird ein neuer Programmsatz eingefügt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt. Gleichzeitig wird das bestehende Instrumentarium der BLM erweitert und auch auf bundesweite Sender erstreckt, damit bei der Formierung des publizistischen Marktes die BLM einem Abbau von Informationsvielfalt und regionaler Vielfalt entgegenwirken kann.

- Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) sieht in Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU vom 12.11.2019, C 384 I/01) eine rechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedstaat für die Dauer des in Art. 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums vor. Der Übergangszeitraum ist zum 31. Dezember 2020 abgelaufen. Die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union richten sich künftig nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen (Abl. EU vom 31.12.2020, L 444). Das BayBrexitÜG ist damit gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes****Zu Nr. 1****Zu Buchst. a und b**

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 2

Die Regelungen der bisherigen Art. 25 Abs. 2 und 7 BayMG werden neu in Art. 2 Abs. 3 und 4 BayMG verortet, um klarzustellen, dass diese für das gesamte BayMG gelten.

Zu Nr. 3**Zu Buchst. a**

Derzeit gibt es im BayMG eine Zweckbestimmung für UKW-Hörfunkfrequenzen. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG bestimmt, dass die der BLM zugeordneten UKW-Hörfunkfrequenzen für lokale und regionale Programme sowie insbesondere auch für ein landesweites Programm vorgesehen sind. Diese Regelung hat sich bewährt: Die zahlreichen lokalen und regionalen Hörfunksender bilden jeweils gebietsspezifische Besonderheiten ab. Auf landesweiter Ebene wird ein privates Gegengewicht zum öffentlich-rechtlichen Angebot des BR ermöglicht und dadurch dem Anspruch der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk Rechnung getragen. Mit fortschreitender Digitalisierung des Hörfunks ist es erforderlich, diese Regelung in den digitalen Bereich zu transferieren.

Die neuen Sätze 3 und 4 schließen eine Regelungslücke, indem sie auch für landesweite DAB+-Frequenzen erstmals eine Zweckbestimmung vorsehen. Bei der Verteilung der Frequenzen ist zum einen das publizistische Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zu wahren, zum anderen sind die Interessen der verschiedenen privaten Anbieter auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene untereinander zum Ausgleich zu bringen:

- Die bisherige Regelung zur Frequenzverteilung trägt der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auf Ebene des landesweiten Hörfunks Rechnung. Um das publizistische Gleichgewicht auch in Zukunft aufrechtzuhalten, muss die Regelung in den digitalen Bereich transferiert und bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben werden. Dabei geht es nicht nur um ein quantitatives Gleichgewicht zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Programmen, sondern auch um die Befähigung privater Anbieter zu einer dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vergleichbaren programmlichen Breite und inhaltlichen Tiefe.

Im Moment zeichnet sich eine Verschiebung des Gleichgewichts ab: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist mit fünf landesweiten UKW-Programmen und zehn landesweiten DAB+-Programmen seit langem stark aufgestellt. Neben den etablierten Programmen nutzt der BR die verfügbaren Frequenzen auch für diverse Spartenprogramme. Demgegenüber sind die für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter im Wesentlichen auf einen gesetzlich zugewiesenen Verbreitungsweg beschränkt. Mit der Fortschreibung der Zweckbestimmung bei den DAB+-Frequenzen wird dieser Auseinanderentwicklung entgegengewirkt.

- Innerhalb des privaten Sektors sind auch die Interessen der landesweiten, regionalen und lokalen Anbieter zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. DAB+ ermöglicht – anders als UKW – neben dem publizistischen Gleichgewicht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk zusätzlich eine Öffnung des landesweiten Angebots für mehrere Anbieter. Zudem werden für lokale und regionale Programme verbesserte Werbe- und Refinanzierungsbedingungen ermöglicht.

Um einen angemessenen und zugleich flexiblen Interessenausgleich innerhalb der privaten Anbieter zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass die BLM zur Gewährleistung des publizistischen Gleichgewichts zwischen öffentlich-rechtlichem und privaten Rundfunk maximal 50 Prozent der ihr primär für die landesweite DAB+-Versorgung zugewiesenen Kapazitäten für die Angebote der für die landesweite Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter vorsehen kann. Die übrigen Kapazitäten werden entsprechend den

Grundsätzen des Art. 2 Abs. 3 BayMG unter Achtung von Programmvielfalt und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vergeben.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 4

- Die bisherigen Art. 25 Abs. 5 und 6 BayMG werden in die neuen Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 BayMG übernommen. Thematisch handelt es sich bei den genannten Vorschriften um solche, die der Ausgewogenheit des Gesamtangebots und damit der Meinungsvielfalt dienen, weshalb die dogmatische Verortung in „Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt“ derjenigen in Art. 25 BayMG vorzuziehen ist.
- In Art. 4 Abs. 1 BayMG werden die Regelungen zur Meinungsvielfalt ergänzt um einen neuen Programmsatz zur Nachrichten- und Informationsvielfalt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt.

Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässig recherchierte, wahrheitsgemäße und vertrauenswürdige Informationen für das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft sind. Diese Funktion wurde von den journalistisch-redaktionellen Medien in der Krise sehr verantwortungsvoll wahrgenommen. Der Erhalt dieses systemtragenden Informationsgefüges liegt daher im öffentlichen Interesse. Professionelle Nachrichten- und Informationsangebote sind aber auf den privaten Medienmärkten einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Es besteht eine hohe Marktdynamik mit entsprechenden Fusions- und Konsolidierungstendenzen. Dies kann sich negativ auf die Meinungs- und Informationsvielfalt auswirken, da Großkonzerne oft ein breiteres Publikum im Fokus haben und deswegen auf nationale, regionale oder lokale Besonderheiten keine Rücksicht nehmen können. Die marktwirtschaftliche Logik steht im Kontrast zur Rentabilität lokaler und regionaler Vielfalt bei Nachrichten, Informationen, Kultur und Meinungen.

Nach Art. 111a Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) dient der Rundfunk der „Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung“, sodass der Gesetzgeber auf die Vielfalt des Nachrichten- und Informationsangebots ein besonderes Augenmerk legen kann. Der MStV entfaltet insoweit keine Sperrwirkung. Vielmehr erlauben die §§ 1 Abs. 2 bzw. § 3 Satz 3 MStV dem Landesgesetzgeber, „weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote“ zu formulieren. Mit Streichung der bisherigen Art. 4 Satz 3 und 5 Abs. 3 BayMG wird klargestellt, dass der MStV insofern auch dann keine Sperrwirkung für das BayMG mehr entfalten soll, wenn es um bundesweite Sender geht, die in Bayern ansässig sind. Schließlich wird das Informationsgefüge in Bayern auch durch bundesweite Sender geprägt.

- Die Erweiterung des neuen Art. 4 Abs. 3 BayMG gibt der BLM die erforderlichen Instrumente in die Hand, um bei der Formierung des publizistischen Marktes einem Abbau von Meinungs- und Informationsvielfalt entgegenwirken zu können. Art. 4 Abs. 3 BayMG wird ergänzt durch Art. 29 BayMG.

Bei entsprechender Gefährdungslage kann die BLM insbesondere nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters vorgeben, die keinem Gesellschafter einen „maßgeblichen“ Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht. Die Formulierung der Einflussschwelle in Abs. 3 Nr. 1 wird an den Wortlaut von Abs. 4 (ehem. Art. 25 Abs. 6) angeglichen, da dem Abs. 3 Nr. 1 und dem Abs. 4 die gleiche Wertung zugrunde liegt.

Wann ein Einfluss maßgeblich ist, muss – vergleichbar mit § 62 MStV – auf Grundlage einer medienspezifischen Betrachtung beurteilt werden. Dadurch wird sicher-

gestellt, dass die BLM ausreichend Spielraum hat, um im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und mit entsprechender Begründung angemessen auf sich abzeichnende Gefährdungslagen reagieren zu können.

Die spezifischen Gefährdungen für die Medien- und Informationsvielfalt sind angesichts der hohen Dynamik der Medienmärkte und der zunehmenden Konvergenz der Medien im Einzelnen nicht prognostizierbar. Aufgrund der Irrevisibilität einmal verlorener Vielfalt benötigt die BLM einen flexiblen Rahmen, um die tatsächlichen Entwicklungen rechtzeitig beeinflussen zu können.

Aufgrund von Art. 111a Abs. 2 BV hat die BLM als öffentlich-rechtliche Trägerin des privaten Rundfunks in Bayern eine besondere verfassungsrechtliche Verantwortung dafür, bei der Organisation des Rundfunks die Vielfalt der Meinungen und Informationsangebote möglichst breit und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Sie ist nach Art. 2 Abs. 2 BayMG angehalten, auf ein qualitätsvolles Programm hinzuwirken.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Mit Streichung der bisherigen Art. 4 Satz 3 und Art. 5 Abs. 3 BayMG wird klargestellt, dass die Öffnungsklauseln des MStV für landesgesetzliche Regelungen auch dann gelten sollen, wenn es um bundesweite Sender geht. Dies hat zur Folge, dass insoweit die Regelungen des BayMG neben den unmittelbar geltenden Vorschriften des MStV anwendbar sind.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d

Die Verweisung auf die Anwendbarkeit der Regelungen des MStV für bundesweit verbreitete private Rundfunkangebote ist entbehrlich.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nrn. 6 bis 8

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV und redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass der Grundsatz der persönlichen Anwesenheit nicht immer eingehalten werden kann. Mit dem neuen Satz 3 soll der BLM der notwendige Spielraum gegeben werden, um auf Sondersituationen angemessen reagieren zu können. Sowohl Medien- als auch Verwaltungsrat können zukünftig in ihrer Geschäftsordnung regeln, dass vom Grundsatz der persönlichen Anwesenheit abgewichen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen in diesem Sinne sind zum Beispiel solche nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BayMG. In der Geschäftsordnung des Medien- und des Verwaltungsrats ist dabei auch die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zu regeln. In der Geschäftsordnung des Medienrats ist darüber hinaus zu regeln, wie die Öffentlichkeit gewährleistet wird, sofern sie nicht nach Art. 12 Abs. 5 Nr. 3 BayMG ausgeschlossen ist.

Zu Buchst. d**Zu Doppelbuchst. aa**

Die bisherige Formulierung des Satz 1 hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt, die mit der Streichung behoben werden sollen. Zum Teil wurde die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Regelungen des Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BayMG insgesamt unter dem Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG stünden. Daraus wurde abgeleitet, dass für jene Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, die Inkompatibilitäten nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 und 6 BayMG und die diesbezügliche Karenzfrist des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayMG nicht gelte. Durch die Streichung wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist. Die 18-monatige Karenzfrist gilt auch für Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, wenn diese Angestellte oder ständige Mitarbeiter der BLM waren.

Zu Doppelbuchst. bb

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass die 18-monatige Karenzfrist nicht mehr für einen Wechsel eines Mitglieds zwischen dem Medienrat und einem Organ eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gilt. Dies dient der Professionalisierung in den Gremien, indem rundfunk- und medienspezifisches Wissen erhalten wird.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die in Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayMG geregelten Inkompatibilitäten nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in den Fällen der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht gelten. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen die 18-monatige Karenzfrist in Satz 2 für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG entsandten Gremienmitglieder nicht gilt.

Zu Nr. 10**Zu Buchst. a und b**

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 11**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb und cc

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. dd

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. ff

Anpassung an die Regelungen des MStV und an das geänderte Ausführungsgesetz.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12**Zu Buchst. a**

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayMG ist geregelt, welchen Amtsträgern zur Sicherung der Staatsferne und der unparteiischen Entscheidung eine Mitgliedschaft in den Gremien verwehrt ist. Ergänzend dazu regelt nun Art. 13 Abs. 4 BayMG Voraussetzungen und Konsequenzen einer allgemeinen Interessenkollision. Diese wird angenommen, wenn

wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Medienratsmitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Medienrat zu gefährden. Bei nicht wirtschaftlichen Interessen ist entscheidend, ob das Mitglied oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der BLM ausübt. Es soll verhindert werden, dass bei Vertragsverhandlungen mit der BLM vertrauliche Informationen zum Nachteil der BLM verwendet werden. Gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 4 BayMG entscheidet über das Vorliegen einer Interessenkollision und der damit verbundenen Beendigung der Mitgliedschaft der Medienrat mit einfacher Mehrheit. Für die Vorbereitung dieser Entscheidung ist in Satz 3 eine Anzeigepflicht bzgl. solcher Tatsachen, die eine Interessenkollision begründen können, vorgesehen.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die Ausschlussentscheidung zu begründen ist. Da die Rechtsgrundlage für einen Ausschluss aufgrund mangelnder Prognostizierbarkeit von Einzelfällen abstrakt gefasst ist, ein Gremienausschluss aber einen empfindlichen Eingriff darstellt, sind qualifizierte Anforderungen an die Begründung zu stellen: In der Ausschlussvorlage ist insbesondere darzulegen, welche Tatsachen im konkreten Fall das Vorliegen des Interessenkonflikts begründen, warum der Interessenkonflikt geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Medienratsmitglied zu gefährden und warum es nicht ausreichend ist, das Mitglied bei einzelnen Sitzungen auszuschließen (Verhältnismäßigkeit). Hierdurch wird sichergestellt, dass tatsächlich ein ausreichend gewichtiger Ausschlussgrund vorliegt und dass keine willkürlichen Ausschlüsse erfolgen, sondern genügend Raum bleibt für branchennahe Gremienmitglieder mit geeigneter Sachkunde. Scheidet ein Mitglied aufgrund einer Interessenkollision aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Medienrats entsandt.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13

Anpassung an die Regelungen des MStV und an das geänderte Ausführungsgesetz.

Zu Nr. 14

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 17

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 18

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. bb

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 20

Mit dem neu gefassten Art. 24 Abs. 3 BayMG wird eine Publizitätsverpflichtung für Parteibeteiligungen eingeführt.

Auch wenn entsprechende Beteiligungen nach dem BayMG ohnehin nur in sehr geringfügigem Umfang zulässig sind, gibt es ein öffentliches Interesse an der Publizität solcher Beteiligungen. Bei Parteibeteiligungen ist die Transparenz des hinter einem Medienunternehmen stehenden Beziehungsgeflechts wichtig für das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Medien. Gerade auch wenn die Beteiligten nicht der deutschen Rechtshoheit unterstellt sind, besteht ein gesteigertes Interesse der deutschen Öffentlichkeit an transparenten Strukturen. Da der MStV keine Regelungen zur Publizität von Parteiverflechtungen enthält, gilt die Publizitätsverpflichtung des BayMG auch für bundesweite Sender, die in Bayern ansässig sind.

Die Einführung einer Publizitätsverpflichtung korreliert auch mit der Rechtsprechung des BVerfG. Mit Urteil vom 12. März 2008 (2 BvF 4/03) wurde festgestellt, dass der Gesetzgeber die Rundfunkzulassung verwehren kann, wenn Parteien bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung haben (Rz. 111, 115 ff.); es darf aber kein absolutes Beteiligungsverbot geben (Rz. 111, 128 ff.). Den Gefahren geringfügiger Beteiligungen könne – zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit – durch Veröffentlichung dieser Beteiligungen begegnet werden (Rz. 136).

Da die Medienaufsicht nicht von Amts wegen umfassend aufwendige Ermittlungen anstellen kann, ist die Veröffentlichung mit dem Instrument der gesetzlichen Meldepflichten durchzusetzen, die auf Angehörige zu erweitern sind. Bei Pflichtverletzung kann die BLM die Einstellung des Sendebetriebs anordnen (Art. 29 Abs. 1 Satz 6 BayMG).

Zu Nr. 21

Der MStV eröffnet die Möglichkeit, für Angebote mit verhältnismäßig unbedenklicher Meinungsrelevanz Ausnahmen von der generellen Genehmigungspflicht vorzusehen. Hiervon soll für nicht bundesweite Programme im Geltungsbereich des BayMG Gebrauch gemacht werden. Das Landesrecht unterscheidet künftig nach genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Rundfunkangeboten. Für die Genehmigungspflichtigen wird das bisherige Genehmigungsregime im Wesentlichen beibehalten, für die Genehmigungsfreien wird es durch eine qualifizierte Anzeigepflicht ersetzt.

Zu Art. 25

In Art. 25 BayMG sind zukünftig die Regelungen für genehmigungspflichtige Angebote zusammengefasst. Abs. 1 setzt den bisherigen Art. 25 Abs. 1 BayMG inhaltsgleich fort. Abs. 2 regelt die Genehmigungsvoraussetzungen und knüpft an den bisherigen Art. 26 Abs. 1 BayMG an. Die Voraussetzungen, die bislang für eine Genehmigung des Angebots zwingend waren, müssen auch weiterhin für eine rechtmäßige Verbreitung des Angebots vorliegen. Abs. 3 regelt die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und setzt den Art. 26 Abs. 2 BayMG a. F. inhaltsgleich fort. Abs. 4 ersetzt den bisherigen Art. 26 Abs. 4 BayMG und wurde lediglich sprachlich geändert. Abs. 5 regelt, dass Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt der BLM nur noch anzugeben sind.

Um der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft des Rundfunks (Art. 111a BV) durch die BLM Rechnung zu tragen, ist allerdings die Möglichkeit der BLM vorgesehen, Änderungen des Programmschemas und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise darin liegen, dass den Regelungen des Art. 4 BayMG nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Art. 26

Die Abschaffung der Rundfunkzulassungspflicht dient der Entbürokratisierung und der Beseitigung eines bestehenden Regulierungsungleichgewichts zu Lasten des Rundfunks: Während selbst für kleinste Rundfunkprogramme ein aufwendiges und langwieriges Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss, können On-Demand-Anbieter die identischen Inhalte völlig zulassungsfrei anbieten und damit sehr schnell auf die Anforderungen des Markts reagieren.

Die Ungleichbehandlung von Rundfunk und On-Demand-Diensten belastet die Wettbewerbsfähigkeit von Rundfunkanbietern ohne ausreichende Gründe. Für die Vielfalt im Rundfunk ist mit Blick auf die Internetverbreitung die einstige Limitierung des Angebots durch beschränkt vorhandene Frequenzen kein übergreifendes Problem mehr. Vielfaltsaspekte speziell im Zusammenhang mit Frequenzen können bei der Kapazitätszuweisung berücksichtigt werden. Für eine effektive Rechtsdurchsetzung reicht es wiederum aus, wenn Rundfunkangebote angezeigt werden. So sieht auch der MStV vor, dass bundesweit ausgerichtete Programme, die nur geringe Bedeutung für die Meinungsbildung entfalten, keiner Zulassung mehr bedürfen. Entsprechend dieser Wertung des MStV sollen auch in Bayern Programme von der Zulassungspflicht freigestellt werden.

- Im lokalen und regionalen Bereich ist die Rundfunklandschaft in Bayern von besonderer Vielfalt geprägt. Das ist insbesondere auch auf die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach Art. 23 BayMG und die Unterstützung der privaten Hörfunkanbieter bei der technischen Verbreitung ihrer Programme zurückzuführen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Bayerns Bevölkerung flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen und regionalen Angeboten versorgt wird. Es kann daher vermutet werden, dass keinem einzelnen Programm eine bedenkliche Meinungsrelevanz zukommt.
- Bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten erreichen, können – analog zum Vorbild des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MStV – ebenfalls gesetzlich als unbedenklich eingestuft werden.
- Die bayerisch ausgerichteten linearen Online-Programme konkurrieren in publizistischer Hinsicht nicht nur mit bundesweitem Online-Rundfunk und dem Online-Rundfunk anderer Länder, sondern auch mit Angeboten anderer professioneller Medienanbieter (z. B. Online-Presse aus Bayern, Bund, anderen Ländern) und sogar mit sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten, etc. Daher ist es naheliegend, den bayernweit ausgerichteten Rundfunk auch dann zu befreien, wenn er ausschließlich online verbreitet wird (Online-Only).

Die Voraussetzungen, die für eine Genehmigung des Angebots zwingend sind, müssen grundsätzlich auch für eine rechtmäßige Verbreitung eines genehmigungsfreien Angebots vorliegen. Dementsprechend untersagt die BLM die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1-4 BayMG nicht vorliegen. Weil die bisherige Möglichkeit, die Genehmigung zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Angebots mit Auflagen und Nebenbestimmungen zu versehen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayMG a. F.), für genehmigungsfreie Angebote entfällt, kann die BLM zur Sicherung der Rechtmäßigkeit und der Programmviehfalt Anordnungen nach Abs. 3 und Art. 16 BayMG treffen. Wird diesen nicht Folge geleistet, besteht nunmehr die Möglichkeit der BLM, nach Abs. 2 Satz 2 die Verbreitung zu untersagen.

Der BLM ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Programmbeschreibung und ein Programmschema vorzulegen, außerdem sind die Inhaber und Beteiligungsverhältnisse offenzulegen. Die BLM kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Informationen einholen, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind. Neben der Verbreitung sind auch Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt anzeigenpflichtig und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges oder genehmigungsfreies Rundfunkangebot handelt. Mit Zugang der vollständigen Anzeige-Unterlagen kann mit der Verbreitung des Angebots vorbehaltlich einer Untersagung begonnen werden.

Um Planungssicherheit für die in Bayern tätigen Medienunternehmen zu schaffen, ist in Abs. 1 Satz 7 die Möglichkeit vorgesehen, sich die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen von der BLM bestätigen zu lassen.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass sowohl für genehmigungsfreie wie für genehmigte Angebote die „must-carry“- und die Kurzberichterstattungsregelungen des MStV (§ 14 und § 81 MStV) gleichermaßen gelten.

Es ist vorgesehen, das neue Genehmigungsregime zum Ende des Jahres 2024 zu überprüfen.

Zu Art. 27

Die bisherigen Regelungen zur Kapazitätszuweisung in Art. 25 und Art. 26 BayMG werden nun weitgehend im neugefassten Art. 27 BayMG zusammengefasst.

Aufgrund des Programmbezugs ist auf Art. 3 zu verweisen. Bislang regelte Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayMG a. F., dass die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen nur genehmigt wird, wenn die Programme in digitaler Technik verbreitet werden. Diese Regelung war mit Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl. S. 488) eingeführt worden, um die Transformation von der analogen zur digitalen Verbreitung für Bayern voranzutreiben. Die Digitalisierung des Hörfunks ist in Bayern mittlerweile weit vorangeschritten: Alle über UKW-verbreiteten Programme sind auch über DAB+ empfangbar (Simulcast-Betrieb). Um die privaten Programmanbieter in dieser Phase zu unterstützen, wird die technische Verbreitung staatlich gefördert. Ziel ist aber der langfristige Umstieg von UKW auf DAB+. In diesem Sinne soll daher eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen an Programmanbieter, die bislang nicht auf UKW senden, nach Satz 2 nur noch dann möglich sein, wenn dies aufgrund der regionalen oder lokalen Besonderheiten im Verbreitungsgebiet zur Herstellung einer ausreichenden Angebots- und Meinungsvielfalt erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der BLM zur Reichweitenverbesserung.

Aufgrund der teilweisen Änderung des Genehmigungsregimes zu einem Anzeigemodell musste in Art. 27 Abs. 4 BayMG auch die Möglichkeit geschaffen werden, eine erfolgte Kapazitätszuweisung zu widerrufen, wenn das Programm untersagt wurde oder entgegen Art. 26 BayMG verbreitet wird.

Die bislang in Art. 27 BayMG getroffene deklaratorische Feststellung, dass die Genehmigung auch das Recht des Anbieters umfasst, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen, wird aufgehoben. Das Recht des Anbieters zur Verbreitung von Fernseh- und Radiotext bleibt davon aber unberührt. Mit Genehmigung oder Zugang der vollständigen Anzeige nach Art. 25 Abs. 5 BayMG darf der jeweilige Anbieter weiterhin Fernseh- und Radiotext verbreiten.

Zu Art. 28

Die bisherige Satzungsbefugnis der BLM nach Art. 25 Abs. 8 BayMG a. F. und Art. 26 Abs. 6 BayMG a. F. wird im neuen Art. 28 BayMG zusammengefasst. Die bisherige Regelung des Art. 28 BayMG wurde in der Neufassung von Art. 25 und Art. 26 BayMG integriert. Aus Gründen der Aktualität sowie bei Unglücks- und Katastrophenfällen kann jederzeit weiterhin von dem angezeigten Programm abgewichen werden. Diese Abweichung ist anzusehen.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV und Anpassung an den Umstand, dass 24-stündige Programme kein „Ende der Sendezeit“ haben.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Buchst. d

Art. 29 Abs. 1 Satz 6 ergänzt die neuen Art. 4 Abs. 1 und 3. Er formuliert eine Prüfpflicht der BLM, wonach diese bei Veränderungen in der Gesellschafter- bzw. Eigentümerstruktur von Amts wegen zu untersuchen hat, ob sich damit das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert. Liegen Tatsachen vor, die auf eine künftige Reduktion des Informationsangebots hindeuten, ergreift die BLM geeignete Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 4 Abs. 3. Tatsachen, die auf eine Reduktion des Informations-

angebots oder der -vielfalt hindeuten, können sich nicht nur aus konkreten Ankündigungen ergeben, sondern auch wenn die Kontinuität des Programmangebots, insbesondere der Anteil an Information (Unterrichtung), Bildung und Kultur nicht sichergestellt ist.

Zu Buchst. e

Folgeänderung aufgrund des neuen Satzes 6 und Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23

Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an den MStV.

Zu Nr. 24

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb

Der MStV enthält bereits Regelungen zu Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Regelungen zu Fernsehprogrammen, die in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden. Eine zusätzliche Regelung im BayMG ist daher entbehrlich und Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayMG zu streichen.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b und c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht, die nunmehr auch bei der Weiterverbreitung gelten soll.

Zu Nr. 25

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb

Zu Dreifachbuchst. aaa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Dreifachbuchst. bbb

Der Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Gewinnspielsatzung in § 115 Abs. 1 Satz 2 MStV (ehemals § 49 Abs. 1 Satz 2 RStV) weist – im Gegensatz zur bisherigen Regelung im BayMG – kein personenbezogenes tatbestandsbegründendes Merkmal auf. Das ermöglicht den Landesmedienanstalten bspw. auch Moderatoren von Sendungen in die Pflicht zu nehmen. Die Praxis zeigt, dass im Falle von Verstößen bei Gewinnspielen und Rätseln Täuschung und irreführende Fragen nicht nur von Anbietern, sondern auch von Moderatoren ausgehen. Die Regelung im BayMG soll daher der im MStV angepasst werden.

Zu Dreifachbuchst. ccc

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 26

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27

Ähnlich wie beim Erlass dringlicher Anordnungen besteht bei Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen über die Zuweisungen von Übertragungskapazitäten und bei Leistungsbescheiden zur Erforderung des Finanzierungsbedarfs nach Art. 3 Abs. 3 BayMG ein Bedürfnis nach sofortiger Wirksamkeit. Bei Zuweisung von Übertragungskapazitäten besteht dieses Bedürfnis schon aufgrund der Möglichkeit, dass durch bloßen Zeitablauf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Nutzung der Übertragungskapazitäten unmöglich werden kann und damit ein endgültiger Rechtsverlust auf Seiten desjenigen Anbieters eintreten kann, dem die Kapazität zugewiesen wurde. In Anlehnung an § 102 Abs. 5 Satz 3 MStV haben Anfechtungsklagen deshalb zukünftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Ähnlich verhält es sich bei Leistungsbescheiden. Eine sofortige Wirksamkeit ist auch insofern erforderlich, um die Finanzierbarkeit der Fensterprogramme sicherzustellen und den Programmanbietern Planungssicherheit zu geben. Auch hier können langwierige Verzögerungen bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein endgültiger Rechtsverlust eintritt, wenn die Finanzierung der Fensterprogramme nicht anderweitig möglich ist. Die sofortige Wirksamkeit von Finanzierungsbescheiden entspricht auch dem Grundgedanken des § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 VwGO, der für öffentliche Abgaben und Kosten stets einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorsieht. Zudem redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 28

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**Zu Nrn. 1 bis 3**

Anpassung an die Regelungen des MStV und redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4**Zu Buchst. a**

Zu Doppelbuchst. aa

Die bisherige Formulierung des Satz 1 hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt, die mit der Streichung behoben werden sollen. Zum Teil wurde die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Regelungen des Art. 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BayRG insgesamt unter dem Vorbehalt des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG stünden. Daraus wurde abgeleitet, dass für jene Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, die Inkompabilitäten nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 BayRG und die diesbezügliche Karenzfrist des Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayRG nicht gelte. Durch die Streichung wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist. Die 18-monatige Karenzfrist gilt auch für Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, wenn diese Angestellte oder ständige Mitarbeiter des BR waren.

Zu Doppelbuchst. bb

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass die 18-monatige Karenzfrist nicht mehr für einen Wechsel aus den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder den Gremien einer Landesmedienanstalt in den Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat des BR gilt. Dies dient der Professionalisierung in den Gremien, indem rundfunk- und medienspezifisches Wissen erhalten wird.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die in Art. 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayRG geregelten Inkompatibilitäten nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in den Fällen der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht gelten. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen die 18-monatige Karenzfrist in Satz 2 für die nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG entsandten Gremienmitglieder nicht gilt.

Zu Buchst. b

In Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayRG ist geregelt, welchen Amtsträgern zur Sicherung der Staatsferne und der unparteiischen Entscheidung die Aufsicht über den BR eine Mitgliedschaft in den Gremien verwehrt ist. Ergänzend dazu regelt nun Abs. 7 Voraussetzungen und Konsequenzen einer allgemeinen Interessenkollision. Diese wird angenommen, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Rundfunk- oder Verwaltungsratsmitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Rundfunk- oder Verwaltungsrat zu gefährden. Bei nicht wirtschaftlichen Interessen ist entscheidend, ob das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des BR ausübt. Dies kann etwa bei einem Ehrenbeiratsvorsitzenden in einem konkurrierenden Medienunternehmen der Fall sein, der selbst keine wirtschaftlichen Interessen hat. Die Interessenskollisionsregelung des BayRG unterscheidet sich damit in einem Punkt maßgeblich von der des BayMG: Mitglieder des Verwaltungsrats des BR dürfen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRG keine Sonderinteressen vertreten, während sich der Verwaltungsrat der BLM auch aus Mitgliedern zusammensetzt, die als private Anbieter tätig sind. Gemäß Satz 4 entscheidet über das Vorliegen einer Interessenkollision und der damit verbundenen Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat das jeweils betroffene Gremium mit einfacher Mehrheit. Für die Vorbereitung dieser Entscheidung ist in Satz 3 eine Anzeigepflicht bzgl. solcher Tatsachen, die eine Interessenkollision begründen können, vorgesehen. Unterbleibt eine Anzeige, ist dies als Indiz für eine Interessenkollision zu werten. Scheidet ein Mitglied aufgrund einer Interessenkollision aus einem Gremium aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats entsandt.

Zu Nr. 5

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a bis d**

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk**Zu Nr. 1**

Der MStV ersetzt den RStV. Die Überschrift des Gesetzes wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 2

Art. 1 erhält eine amtliche Überschrift. Zudem wird die Regelung an den MStV angepasst und die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Telemedien nach MStV und Telemediengesetz (TMG) werden neu geregelt. Derzeit sind sie zwischen der BLM, der Regierung von Mittelfranken und dem Landesamt für Datenschutz-

aufsicht aufgeteilt. Abgesehen vom Bereich des Datenschutzes ist die Zuständigkeitsverteilung wenig sachgerecht: Die AVMD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/1808) erfordert für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen zwingend eine regierungsunabhängige Aufsicht. Zwischen den Kompetenzen der BLM und denjenigen der Regierung von Mittelfranken gibt es schwierige Abgrenzungsfragen, die dem Grundsatz einer effektiven Verwaltungspraxis entgegenstehen. In anderen Ländern ist die Aufsicht bei den Landesmedienanstalten konzentriert. Dies soll künftig auch in Bayern gelten. Unter Beibehaltung der Zuständigkeitsverteilung für den Datenschutz werden die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Telemedien künftig bei der BLM gebündelt. Das AGRf sowie die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) werden entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 2 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 4

Art. 3 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 4 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Art. 5 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Art. 6 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8

Art. 7 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 9

Art. 8 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 10

Art. 9 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu § 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Folgeänderung bedingt durch die nunmehr geltende Telemedienzuständigkeit der BLM.

Zu § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Abs. 1

Es wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Zu Abs. 2

Es wird das Außerkrafttreten des BayBrexitÜG geregelt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Christian Klingen

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Inge Aures

Abg. Helmut Markwort

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/19607)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich an Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften eingebracht. Schwerpunkte der Gesetzesänderung sind Anpassungen des bayerischen Medienrechts an den Medienstaatsvertrag, Regelungen zu den Gremien BR-Rundfunkrat, BR-Verwaltungsrat und Medienrat der BLM, Publizitätspflicht bei Parteibeteiligungen, Instrumente zum Schutz der Nachrichten- und Informationsvielfalt, Zweckbestimmung für die Zuweisung landesweiter DAB+-Frequenzen und die Teilabschaffung der Rundfunkzulassungspflicht, insbesondere für lokale, regionale und Online-only-Angebote.

Keine Sorge, ich werde jetzt nicht zu all den einzelnen wichtigen Teilaспектen ausführliche Darlegungen unterbreiten; denn Sie haben den Gesetzentwurf mit der ausführlichen Begründung vorliegen. Das soll ja auch alles Gegenstand der Ausschussberatung werden.

Ich finde, alle Punkte lohnen sich, und alle Punkte haben gemeinsam das Ziel, das Medienrecht zu modernisieren, auch ein Stück weit zu verschlanken, zu entbürokratisieren und inhaltlich das breite Angebot der bayerischen Medien von der lokalen Ebene über die regionale, die landesweite bis hin zur bundesweiten Ebene in seiner ganzen Vielfalt zukunftsfähig zu machen.

Im Kern ist das Hauptanliegen, die Medienvielfalt am Standort Bayern insgesamt zu erhalten und zu stärken; denn der Kern unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, unserer Demokratie, ist natürlich die Meinungsvielfalt, die Möglichkeit, sich zu informieren, aber auch die Möglichkeit, als qualitätsvoller Journalist, als qualitätsvolle Journalistin tätig zu sein. Das Ganze muss auch wirtschaftlich möglich sein, für die Unternehmen, für die Medienunternehmen. Dafür braucht es einen entsprechenden Rechtsrahmen, um auch im Zeitalter der Digitalisierung, in dem es viele Herausforderungen aufgrund der unterschiedlichsten Aspekte der technischen Verbreitung gibt, die Vielfalt aufrechtzuerhalten.

Die einzelnen Aspekte, die im Vorfeld intensiv mit den Verbänden diskutiert wurden, werden sicherlich zu Recht auch im Ausschuss intensiv diskutiert werden. Ich glaube aber, dass das Gesamtpaket wirklich sehr gut ist. Ein Aspekt ist zum Beispiel die Inkompatibilitätsregelung. Da geht es vor allem um die Transparenz. Da geht es darum sicherzustellen, dass persönliche Interessen noch stärker ausgeschlossen werden, vor allem wenn es um die Überwachung, um die Kontrolle und um die Organe geht, die das tun.

Wichtig ist mir auch, dass wir neue Regeln zum Schutz der Informationsvielfalt einführen, die diese Angebotsvielfalt erhalten sollen. Wir haben in Bayern, wie Sie alle wissen, viele lokale, regionale und auch landesweite Sender, die ihre Angebote ganz gezielt auf die Informationsbedürfnisse in den betreffenden Gebieten zuschneiden. Sie sind auf die örtlichen Ereignisse und die örtlichen Besonderheiten spezialisiert. Es ist ein wirkliches Markenzeichen der bayerischen Medienlandschaft, dass das eben nicht nur in den Großstädten stattfindet oder in den städtischen Ballungsbereichen, sondern dass es wirklich in der Breite und auch in der Qualität überall im Land die entsprechenden Anbieter gibt.

Das ist aber auch notwendig. Selbst die landesweiten Anbieter müssen entsprechend geschützt werden, damit sie nicht Ziel von internationalen Konzernen werden, die dann am Ende möglicherweise zur Reduzierung von Meinungsvielfalt beitragen. In

dem Kontext gibt es im aktuell geltenden Medienrecht keine rechtliche Handhabe. Deshalb wurde eine entsprechende Formulierung eingefügt, um da gegenzusteuern. Wir verschärfen dazu das Instrumentarium, das der zuständigen BLM zur Verfügung steht, um die vorhandenen funktionierenden Informationsstrukturen wirksam vor ge- genläufigen Marktentwicklungen zu schützen.

Außerdem geht es um das Thema DAB+. Mit der gesetzlichen Regelung zur Zuordnung der DAB+-Frequenzen schaffen wir einen verlässlichen Rahmen für die Unter nehmen. Die Digitalisierung des Hörfunks mit DAB+ bietet ein enormes Potenzial, diese Vielfalt an landesweiten, regionalen und lokalen Radiosendern zu vertiefen und breiter auszustalten.

Wie Sie wissen, ist Bayern gerade bei DAB+ von jeher Vorreiter. Nirgendwo sonst in Deutschland empfangen so viele Hörerinnen und Hörer Radio über DAB+ wie in Bay ern. Allerdings gibt es anders als für den UKW-Bereich noch keine gesetzliche Rege lung zur Zuordnung der DAB+-Frequenzen. Für eine ausreichende Investitionssicher heit benötigen die Unternehmen eben eine entsprechende gesetzliche Festlegung. Deshalb geht es darum, die bestehende Ordnung in den digitalen Bereich zu transfe rieren und dabei gleichzeitig das Vielfaltspotenzial von DAB+ zu erschließen. Dabei muss auch das publizistische Gleichgewicht zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Rundfunk berücksichtigt werden. Künftig kann – so ist der Vorschlag – die BLM bis zu 50 % der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. Die BLM muss dabei auf einen Inter ressenausgleich hinwirken.

Schließlich halte ich es für wichtig, einen weiteren Punkt hervorzuheben: ein Stück weit die Entbürokratisierung in einem unheimlich volatilen Umfeld. Wir schlagen vor, die Rundfunkzulassungspflicht durch eine reine Anzeigepflicht zu ersetzen, soweit es rechtlich möglich und auch sinnvoll ist; Rundfunkanbieter stehen nämlich mit Strea ming– und Onlinediensten in direkter Konkurrenz um Nutzer und Werbekunden. On linedienste profitieren aufgrund europarechtlicher Vorgaben vom sogenannten Provi

derprivileg. Im Gegensatz dazu unterliegen Rundfunkanbieter einem strengen Regulierungsregime und insbesondere einer bürokratieintensiven Zulassungspflicht, obwohl oftmals völlig identische Inhalte vermittelt werden.

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die bayerischen Rundfunkanbieter hinsichtlich der Zulassung den On-Demand-Anbietern angeglichen, soweit das rechtlich möglich ist. Damit können lokale, regionale und Online-Rundfunkanbieter in Bayern Rundfunksendungen verbreiten, ohne ein aufwendiges Zulassungsverfahren zu durchlaufen. Ich glaube, es liegt nahe, dass das mehr Spielraum für Kreativität und Innovation schafft, Bürokratie verringert und zugleich ein Anreiz für Medienunternehmen zur Nutzung digitaler Verbreitungswege ist. Auch das ist ein sichtbarer und wirkungsvoller Beitrag zur Digitalisierung und Entbürokratisierung.

Ich fasse zusammen: Mit den vorgesehenen Regelungen verbessern wir den Ordnungsrahmen für Medien in Bayern erheblich. Wir passen ihn dem digitalen Zeitalter an und verschlanken ihn gleichzeitig. Damit eröffnen wir neue Möglichkeiten für die Unternehmen, dem Publikum hochwertige Programme anzubieten und sich so auch bei zunehmender Konkurrenz auf dem Markt behaupten zu können. Der Gesetzentwurf gibt also aus Sicht der Staatsregierung die richtigen Antworten auf die aktuellen Herausforderungen für unsere Medienlandschaft.

Ich weiß, dass das Medienrecht häufig etwas sperrig ist, aber es ist es wert, dass man sich intensiv damit beschäftigt, weil es um den Kern unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, um die Meinungsvielfalt geht, die die Grundvoraussetzung für den demokratischen Diskurs ist. Darum freue ich mich, dass die Vorschläge im Ausschuss behandelt und hier hoffentlich nach der Zweiten Lesung eine Mehrheit finden werden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der

Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile Herrn Kollegen Max Deisenhofer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als wir den Gesetzentwurf zum ersten Mal gesehen haben, haben wir gesagt: Schön, dass die Staatsregierung auch endlich aufgewacht ist. Nach der etwas vermurksten Gesetzesänderung in der letzten Legislaturperiode infolge des Verfassungsgerichtsurteils aus dem Jahr 2014 sind wir in dieser Legislaturperiode gleich mit großen Diskussionen um den Kollegen Helmut Markwort eingestiegen.

Daraufhin erklärte der CSU-Fraktionsvorsitzende Herr Kreuzer im Rundfunkrat des BR, man würde das Gesetz jetzt ganz schnell anpassen; das war im Februar 2019. Nun hat es also doch noch einmal fast drei Jahre gedauert, und das Gesetz stammt auch nicht von der Fraktion, sondern von der Staatsregierung selbst, aber lieber spät als nie und lieber handwerklich gescheit gemacht als wieder vermurkst.

Im Gesetzentwurf gibt es einige Punkte, die wir selbst schon lang und auch in dieser Legislaturperiode in einem eigenen Gesetzentwurf gefordert haben. Wir GRÜNE unterstützen natürlich die Änderungen zu den Interessenkonflikten von Gremienmitgliedern und betreffend den Wechsel von Mitgliedern des Rundfunkrats in den Medienrat sowie umgekehrt; genau das haben wir schon in unserem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11416 gefordert.

Genauso unterstützen wir die sogenannte Genehmigungsfreiheit für Programme mit unbedenklicher Meinungsrelevanz, auch wenn man die Begrifflichkeit sicherlich noch verbessern kann; denn auch kleine Programme haben unserer Meinung nach natürlich eine Meinungsrelevanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für Diskussionen im weiteren Verlauf der Beratungen – der Staatsminister hat es gerade schon angesprochen – wird sicher auch der Passus sorgen, dass 50 % der DAB

+Kapazitäten für die BLM an den Anbieter der landesweiten Hörfunksenderkette, also an Antenne Bayern, gehen sollen.

Bezüglich der Aufsichtsgremien haben wir GRÜNE eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen, die schon zum größten Teil bekannt sind. Nur als ein Beispiel sei hier die geschlechterparitätische Besetzung der Aufsichtsgremien genannt. Das gilt natürlich genauso für die Ausschüsse und weitere Gremien des Medienrats sowie des Rundfunkrats. Mit verpflichtenden Vorgaben statt Freiwilligkeit gerade bei der Neubesetzung durch die Verbände wäre aus unserer Sicht schon ein Schritt in die richtige Richtung getan; das bleibt leider auch in diesem Gesetzentwurf wieder die große Fehlstelle.

Lassen Sie mich noch zu einem weiteren Komplex etwas sagen, der im Gesetzentwurf explizit angesprochen wird und mir persönlich, aber auch uns GRÜNEN insgesamt sehr wichtig ist: die Medienkompetenz. Im Gesetzentwurf heißt es dazu – ich zitiere –: "Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind." – Dem kann man sich nur anschließen, aber bei diesen Worten darf man es eben nicht belassen; die Staatsregierung muss insgesamt mehr tun.

An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass wir uns freuen und ich mich persönlich freue, dass der Medienführerschein – eines der besten Angebote, das wir haben – jetzt ein verpflichtender Teil der Medienkonzepte an den Schulen wird. Das haben wir lange gefordert, und das wird jetzt gemacht.

Gerade die Corona-Pandemie hat uns aber doch gezeigt, dass es nicht nur bei Jugendlichen vielleicht an der einen oder anderen Stelle an Medienkompetenz mangelt; denn die Desinformationskampagnen und die Fake News werden vor allem von Erwachsenen geteilt. Die Staatsregierung und wir alle müssen mehr tun. Wir wünschen uns noch mehr Engagement.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das wäre auch die richtige Prävention für einen anderen Bereich, in dem man inzwischen mehr tut, nämlich Hatespeech im Internet. Ich glaube, wenn man richtig informiert ist, beleidigt man weniger; so kommen wir zu einem besseren Miteinander in der Online-Welt.

Vor den Diskussionen in den Ausschüssen möchte ich abschließend festhalten, dass ein paar Hausaufgaben, die die Staatsregierung schon länger hatte, hiermit auch in unserem Sinne abgearbeitet werden. Es sind aber auch neue Aufgaben hinzugekommen. Von der Staatsregierung erwarten wir uns mehr Engagement vor allem zur Medienkompetenz. Ich freue mich auf die Beratung in den Ausschüssen und die Zweite Lesung im Plenum.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Deisenhofer. – Nächste Rednerin ist für die CSU-Fraktion Frau Kollegin Ulrike Scharf.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie wissen, dass wir heute die Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes behandeln. Es geht um notwendige Anpassungen, aber auch – und vor allen Dingen – um aktuelle mediopolitische Anliegen, die wir im Rahmen des Gesetzentwurfs behandeln.

Die BLM hat künftig bis zu 50 % der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für die Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderketten zur Verfügung zu stellen. Der Staatsminister hat schon angesprochen, dass das wichtig ist: Die Aufteilung, die UKW-Hörfunkfrequenzen auf die landesweiten Hörfunksenderketten sowie auf die lokalen und regionalen Hörfunkprogramme auszubreiten, ist bisher schon im Bayerischen Mediengesetz vorgesehen. Diese anteilige Nutzung hat sich absolut bewährt und führt dazu, dass wir in Bayern eine bundesweit einmalige Hörfunklandschaft haben, auf die wir auch stolz sind.

Wir haben einen starken landesweiten privaten Hörfunksender und zugleich eine vielfältige lokale und regionale Programmauswahl. Diese Aufteilung soll jetzt auch im digitalen Hörfunk, der immer mehr an Bedeutung gewinnt, also bei DAB+-Hörfunkfrequenzen, fortgeschrieben werden. Deshalb wird eine entsprechende Zweckbestimmung für die landesweiten DAB-Hörfunkfrequenzen ergänzt, sodass die BLM entsprechend agieren kann.

Das Ziel ist klar: Es geht darum, die Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auch in der digitalen Zukunft zu sichern. Der BR ist als öffentlich-rechtlicher Rundfunksender derzeit mit fünf landesweiten UKW-Programmen und zehn landesweiten DAB+-Programmen wirklich stark aufgestellt. Demgegenüber geht es bei Antenne Bayern im Wesentlichen darum, diesen zugewiesenen Verbreitungsweg nicht zu beschränken, sondern zu ergänzen. Mehr Möglichkeiten zur Diversifizierung des Programms und zusätzlich landesweite DAB+-Hörfunkfrequenzen für Antenne Bayern stärken daher den privaten Rundfunk im Wettbewerb. Das publizistische Gleichgewicht im dualen System wird somit erhalten. Die Zuweisung an Antenne Bayern darf dabei aber maximal 50 % der digitalen Frequenzen enthalten. Somit ist der Meinungsvielfalt in Zukunft hinreichend Rechnung getragen. Auch die Interessen der landesweiten bzw. der regionalen Privatsender untereinander sind in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen. Die restlichen Frequenzen sind nach den Kriterien der Programmvielfalt und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit an andere private Anbieter zu vergeben.

Meine Damen und Herren, ich gebe zu: Dieser Medienstaatsvertrag und dieses Medengesetz sind, so wie es der Herr Staatsminister formuliert hat, durchaus sperrig. Ich glaube aber, wir setzen wirklich wichtige Rahmenbedingungen für unseren öffentlich-rechtlichen und auch für den privaten Rundfunk.

Ich möchte heute in der Ersten Lesung einen zweiten Punkt aufgreifen. Neu formuliert und geschärft werden die Grundsätze der Ausgewogenheit des Gesamtangebots und zur Meinungs- und Informationsvielfalt. Dies betrifft vor allem die Sicherung von zuver-

lässigen und journalistischen Grundsätzen entsprechenden Informationsangeboten. Wir haben es heute auch schon gehört: Gerade in der Corona-Pandemie zeigt die Weiterverbreitung von Fake News auf zahlreichen Kanälen die enorme Bedeutung solcher Angebote für eine stabile, für eine demokratische Gesellschaft.

Daher wird ein neuer Programmsatz – das ist auch eine der ganz wesentlichen Botschaften – zur Nachrichten- und Informationsvielfalt gesetzlich festgeschrieben, der die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien ganz besonders hervorhebt. Außerdem werden die Befugnisse der Medienaufsicht, also unser BLM, in diesem Bereich noch konkret erweitert. Nicht nur zur Verhinderung von vorherrschender Meinungsmacht, sondern auch zur Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt kann die BLM eine Reihe von Vorkehrungen treffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, professionelle und journalistisch hochwertige Nachrichten- und Informationsangebote sind auf dem privaten Medienmarkt mehr denn je einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Auch das wissen wir. Gerade das Aufkommen neuer digitaler Player hat die Fusions- und Konsolidierungstendenzen im Medienbereich nicht zuletzt bei den Informationsangeboten zusätzlich verstärkt. Deshalb bedarf es auch zusätzlicher Vorkehrungen, um dem Abbau gerade der Vielfalt bei Nachrichten, bei Information, bei Kultur und bei Meinungen gezielt entgegenwirken zu können. Die Marktentwicklung allein nimmt häufig auf Angebote, die auch nationale, regionale oder lokale Besonderheiten im Auge haben, aber mit ihrer begrenzten Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv sind, nicht ausreichend Rücksicht.

Ein weiterer wichtiger Punkt im neuen Gesetz sind die Vorschriften für die Beteiligung politischer Parteien an Rundfunkanbietern, die verschärft werden. Wir haben ja bereits geltende Regelungen. Nach geltendem Recht dürfen politische Parteien und Unternehmen oder Vereinigungen, an denen politische Parteien beteiligt sind, selbst keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. Wo es darüber hinaus aber zulässige Verflechtungen wirtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger Art mit Parteien gibt, müssen diese künftig gemeldet und von der BLM auch öffentlich angezeigt werden. Dies

verbessert die Transparenz. Das für die Demokratie überaus wichtige Vertrauen in die Unabhängigkeit und in die Glaubwürdigkeit der Medien wird dadurch gestärkt. Ausdrücklich wird die Publizitätsverpflichtung auch auf ausländische Parteien und deren Vertreter erstreckt. Sie soll zudem auch für alle in Bayern ansässigen bundesweiten Sender gelten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der neue Medienstaatsvertrag sieht Lockerungen und Vereinfachungen bei der Genehmigungspflicht von Rundfunkangeboten mit beschränkter Reichweite und Relevanz vor. Über die Begrifflichkeit kann man sich durchaus unterhalten; ich meine aber, wir wissen alle, was gemeint ist. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das in seinem Geltungsbereich nun für nicht bundesweite Programme um, indem er bisherige Genehmigungspflichten durch eine qualifizierte Anzeigepflicht ersetzt. Damit werden bürokratische Hürden für Anbieter abgebaut, und es wird die bisherige Ungleichbehandlung insbesondere von Rundfunk- und On-Demand-Anbietern aufgehoben.

Zusätzlich ist angesichts der fast unbegrenzten digitalen Verbreitungsmöglichkeiten die frühere Knappheit an Frequenzen, mit der wir es bei UKW zu tun hatten, als notwendige Grundlage für einen Genehmigungsvorbehalt entfallen. Selbstverständlich müssen diese Angebote weiterhin die inhaltlichen Voraussetzungen für ihre Verbreitung erfüllen. Das ist eine klare Geschichte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, um eine weitere Digitalisierung im Hörfunk und damit den Umstieg auf DAB+ zu forcieren, wird die Neuzuweisung von UKW-Frequenzen an Anbieter, die bisher noch nicht auf UKW gesendet haben, künftig unter noch engeren Voraussetzungen zulässig sein. Wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten zur Herstellung einer ausreichenden Angebots- und Meinungsvielfalt notwendig ist, kann eine solche UKW-Frequenz natürlich noch erteilt werden. Dies wird aber bisher schon sehr restriktiv gehandhabt. Tatsache ist auch, dass derzeit alle über UKW verbreiteten Programme auch auf DAB+ empfangbar sind. Klar ist: Mittelfristig soll die

digitale Verbreitung UKW ersetzen, sodass die Zuweisung neuer UKW-Kapazitäten bei der BLM schon jetzt, wie vorher angesprochen, restriktiv gehandhabt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf greift auch aktuellen Handlungsbedarf im Bereich der Aufsichtsgremien über den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk auf – auch das haben wir gehört. Einerseits wird die Möglichkeit eröffnet, dass Medienrat und Verwaltungsrat der BLM auch ohne persönliche Anwesenheit tagen können, also virtuell tagen können. Damit wird dem Wunsch dieses Gremiums nach einem digitalen Sitzungsformat gerade vor dem Hintergrund der Pandemie Rechnung getragen. Andererseits werden sowohl für den Medienrat und Verwaltungsrat der BLM als auch für den Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR klare Regelungen zur Inkompatibilität, also zur Unvereinbarkeit einer Gremienmitgliedschaft mit anderweitigen Funktionen oder Interessen und zur Vermeidung von Interessenkollisionen getroffen. Auch das klingt sehr sperrig. Wir wissen alle, was damit gemeint ist.

2016 hat der Gesetzgeber erhebliche Änderungen im Rundfunk- und im Mediengesetz zur Sicherung von Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien beschlossen und damit auch die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag gezogen. Nichtsdestoweniger sehen wir auch noch Handlungsbedarf für zweifelsfreie Klarstellungen. Deshalb befinden sich diesbezüglich einige Umformulierungen im Gesetz. Hinzu kommt noch die Karenzzeit. – Ich sehe: Meine Karenzzeit läuft auch; ich bin 20 Sekunden darüber, Herr Präsident. – Die Karenzzeit von 18 Monaten, wenn es um den Wechsel vom Medienrat in den Rundfunkrat geht, wird abgeschafft. Ich glaube, dass dies auch im Hinblick auf die professionelle Aufsicht notwendig ist, sprich: Wenn kompetente Gremienmitglieder da sind, sollen sie auch wechseln können.

Den Rest lasse ich jetzt weg. Dieses Gesetz gibt noch einiges her. Ich freue mich auf die Aussprache und auf die Debatte im Ausschuss und dann auf die Zweite Lesung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Jetzt muss ich bei allen anderen Rednern auch genauso großzügig sein. Vielen Dank, Frau Kollegin Scharf. – Für die AfD hat ihr Vorsitzender, Herr Abgeordneter Klingen, das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christian Klingen (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zweifellos sorgt das neue Mediengesetz für mehr Programme und damit auch für mehr Vielfalt, weil es mehr Programme gibt. Wenn man sich allerdings mit dem vorliegenden Gesetzentwurf näher beschäftigt, mag den ahnungslosen Betrachter kurzfristig ein Anflug von Rührung überkommen. Da hat die geschätzte Staatsregierung eigens für uns, für die AfD, einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, um uns künftig eine angemessene Präsenz in den Medien zu garantieren. Oder wie anders ist der geplante Artikel 4 zu verstehen? Ich zitiere:

Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit [...] müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen.

Was wäre eine bedeutsamere politische Gruppe als die einzige Opposition im Lande? – Bis dato wird die AfD in den Staatsmedien oftmals totgeschwiegen oder in einen hetzerischen, diffamierenden, bisweilen schlicht verlogenen Rahmen gesetzt. Dem möchte die Staatsregierung jetzt einen Riegel vorschieben. Das ist wirklich ganz besonders fürsorglich, wenn auch überfällig.

Mit dem Anflug von Rührung hat es sich allerdings ganz schnell, liest man folgenden Absatz – ich zitiere –:

Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind.

Da fragt man sich: Ist das noch Satire oder schon blanker Hohn, mit dem der Bürger hier zum Narren gehalten wird? Das Einzige, was in der Corona-Pandemie funktioniert hat, waren Impfpropaganda und eine einseitige, regierungskonforme Information, künstlich aufgebauschte Horrorszenarien, zurechtgebogene Statistiken, verschwiegene Impfschäden, unverhohlene Drohungen gegen Mahner. Dafür gab es jede Menge irrationale und faktisch wenig zutreffende Heilsversprechen. Karl Lauterbach, der mittlerweile für seine Aussagen von Fachleuten zunehmend Gegenwind bekommt, hatte ein Dauer-Abo bei Talkshows. Weltärztepräsident Montgomery durfte hasserfüllt gegen Ungeimpfte hetzen. Framing-konforme Politiker und fragwürdige Experten aller Art konnten ihre zahlreichen, rote Linien überschreitenden Allmachtsfantasien gegen die sogenannten Corona-Leugner ausleben. Gegenpositionen oder gar kritische Stimmen suchte man oft vergebens. Wer es dennoch einmal wagte, die Corona-Politik der Regierung zu hinterfragen, wurde von der Medienmeute mit einem existenzbedrohenden Shitstorm überzogen.

Im Mai letzten Jahres hat die AfD-Fraktion die Aktuelle Stunde hier im Hohen Haus zum Thema "Freiheit in Netz und Medien – für eine offene und freiheitliche Debattenkultur" abgehalten. Gleichzeitig haben wir die Antragsreihe "Freiheit in Netz und Medien" eingebracht. Ich darf Sie hierzu noch einmal mit unseren Kernforderungen vertraut machen:

Einezensurfreie Medienlandschaft muss wieder eine der Grundsäulen einer freiheitlich-demokratischen Ordnung werden. Zu diesem Zweck möchten wir einen Landesbeauftragten für Meinungsfreiheit einsetzen.

Des Weiteren brauchen wir ein Transparenzgebot für Algorithmen von Medienintermediären. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz muss gestrichen werden. Zwischen Hate-speech und illegalem Inhalt ist klar zu unterscheiden. "Hassrede" ist ein schwammiger Begriff, der frei interpretierbar ist. Die rote Linie ist das Strafgesetzbuch und nicht die politische Meinung von sogenannten Faktencheckern oder sonstigen Mitarbeitern amerikanischer Großkonzerne wie Facebook und YouTube, an die die Staatsregierung

die Zensur der Meinungsfreiheit auslagert. Solange allerdings jede kritische Äußerung zur Corona-Politik oder zu anderen kontrovers diskutierten Themen als Fake News verunglimpt wird, sind wir von der Meinungsfreiheit sehr weit entfernt.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Rainer Ludwig das Wort.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Mir brennt es jetzt eigentlich auf den Nägeln, zu diesem Beitrag des Herrn Klingen etwas zu sagen. Aber ich glaube, auf so viel Schwachsinn findet man keine Antwort.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ich konzentriere mich deshalb auf die Fakten. Eine breite und unabhängige Medienlandschaft, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist ein wichtiger Garant der Meinungsvielfalt und des Meinungspluralismus. Bayern wird diesem Anspruch vorbildlich gerecht.

(Zuruf)

Der Freistaat verfügt über eine bundesweit einmalige, vielfältige und ausgewogene Rundfunklandschaft. Sie ist systemrelevant, erzeugt Nähe, gibt Heimat und ermöglicht ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Dieses duale System hat sich bestens bewährt. So soll es auch bleiben. Wegen der dynamischen und permanenten Veränderungen im Markt aufgrund des verstärkten Medienwandels müssen jedoch auch neue Akteure einbezogen werden: im Internet, auf den Medienplattformen, intermediär, sprich bei Suchmaschinen, und in den Social-Media-Kanälen. Die Länder haben deshalb einen Medienstaatsvertrag beschlossen, der am 7. November 2020 in Kraft getreten ist und der den Rahmen für Programmvielfalt und für tragfähige Wirtschaftlichkeit bildet. Nun gilt es, das Bayerische Medienge-

setz und das Bayerische Rundfunkgesetz entsprechend anzupassen. Ich begrüße in meiner Funktion als Mitglied des Medienrats der BLM ausdrücklich insbesondere folgende wesentliche Punkte:

Erstens. Die der BLM zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen werden neben den lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen auch für eine landesweite Hörfunksenderkette genutzt. Diese Regelung ist allerdings noch nicht in den digitalen Bereich transferiert bzw. wird noch nicht auf die DAB+-Frequenzen fortgeschrieben. Diese Lücke wird nun geschlossen. Die BLM kann künftig – das ist bereits angekündigt – bis zu 50 % der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. In Artikel 4 wird nun somit der Ausgewogenheit zwischen Öffentlich-rechtlichen und Privaten auch in der digitalen Zukunft Rechnung getragen.

Zweitens. Die bisherigen Regelungen der Kapazitätszuweisung sind künftig im Artikel 27 zusammengefasst. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der BLM zur Reichweitenverbesserung. Unabhängig von Verbreitungswegen und Nutzeranzahl müssen derzeit auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern noch ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht im Widerspruch zum neuen Medienstaatsvertrag, der hier Ausnahmen mit unbedenklicher Meinungsrelevanz, wie es offiziell heißt, vorsieht. Als Vereinfachung sind künftig in Artikel 26 rein lokale und regionale Programme, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20.000 gleichzeitigen Nutzern überschreiten, und ausschließlich im Internet verbreitete Angebote genehmigungsfrei. Sie müssen nur noch angezeigt werden. Die Abschaffung der Rundfunkzulassungspflicht ist also ein klares Signal der Entbürokratisierung.

Drittens, meine Damen und Herren. Bayerisches Mediengesetz und Bayerisches Rundfunkgesetz enthielten bislang keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung zur Besetzung der jeweiligen Gremien. In beiden Gesetzen wird nun diese allgemeine Regelung geschaffen, um etwaigen Interessenkonflikten der Gremienmitglieder wirksam zu begegnen. So wichtig es ist, derartige Konflikte zu vermeiden, so wichtig war es uns

auch, keine unbestimmte Generalklausel zu schaffen, die eventuell missliebige Medien und Rundfunkräte von vornherein ausschließt. Diese eingeschränkte Regelung bedeutet, Mitglieder situativ und nur fallbezogen und bei bestimmten Beschlussfassungen auszuklammern. Diese milde Anwendung muss ganz klar Vorrang haben.

Zu meinem Punkt vier – Medienkompetenz – wiederhole ich zu den Ausführungen von Kollege Deisenhofer und Kollegin Uli Scharf nicht zuletzt: Die Corona-Pandemie hat in der Tat gezeigt, wie wichtig zuverlässige und journalistischen Grundsätzen gerechte, verlässliche Informationen und sorgfältig recherchierte Nachrichten für unsere Demokratie sind. Gerade in Krisenzeiten haben unsere Medien eine Ankerfunktion und unterstreichen, wie wichtig unabhängiger, ausgewogener, fairer und objektiver Journalismus ist. Wir müssen deshalb diese Informationsstrukturen als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellen, damit auch in Zeiten von Fake News und Hatespeech seriöse Quellen höchste Priorität genießen.

Ich komme zu Schluss, meine Damen und Herren. Das geänderte Bayerische Medien gesetz und analog das Bayerische Rundfunkgesetz sind transparent und werden auf ein modernes und noch stabileres Fundament gesetzt. Vielfalt sichern, Nutzerschutz fördern und Standorte stärken – das ist unsere Maxime. Damit bekennen wir uns nicht nur zum dualen System, sondern auch weiterhin zu einer verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. Ich freue mich auf die konstruktive Diskussion in unseren Ausschüssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Ludwig. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Inge Aures für die SPD-Fraktion.

Inge Aures (SPD): Sehr geehrtes Präsidium! Zunächst einmal die Frage: Um wieviel darf ich überziehen?

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: 46 Sekunden.

Inge Aures (SPD): 48 Sekunden hat die Frau Scharf gehabt.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Aber Sie müssen es nicht, Frau Aures.

Inge Aures (SPD): Okay. – Langer Rede kurzer Sinn: Es ist an der Zeit gewesen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Der Medienstaatsvertrag ist von allen Ländern abgeschlossen worden. Deshalb sind wir in Bayern jetzt auch gefordert. Es ist auch deshalb notwendig, weil sich die Medienlandschaft verändert hat. Ich möchte nur sagen: Onlineplattformen, soziale Netzwerke, die Suchmaschinen. Das muss eingepasst und angepasst werden. Deshalb ist diese Änderung verschiedener Punkte notwendig geworden.

Wir unterstützen und begrüßen gleichzeitig, dass die Interessenkonflikte bei den Gremienmitgliedern jetzt ausgeräumt werden. Das ist für eine Vermeidung von Interessenkonflikten ein ganz notwendiger Vorgang, den wir unterstützen. Wir müssen aber trotzdem sehen, dass diese Regelungen in den zuständigen Ausschüssen noch einmal diskutiert und ausführlich und vertieft dargestellt werden. Denn es gibt aus unserer Sicht zum Beispiel Begriffe, wo die Definitionen nicht korrekt sind. "Keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen" – was heißt das? Was bedeutet das? Diese Formulierung muss im Gesetz noch ein bisschen anders und detaillierter gefasst werden.

Wir begrüßen auch die Regelung für Interessenkonflikte bei den Karenzzeiten für politische Amtsträger. Es war ja aus der Sicht der SPD schon lange überfällig, das zu regeln. Wir haben vorhin vom Kollegen gehört, dass dies seit 2019 gedauert hat.

Mit den Interessenkonflikten beim Wechsel von Gremienmitgliedern des Rundfunkrates in den Medienrat muss man sich auch noch einmal im Ausschuss auseinandersetzen. Man wird hier vertieft noch einmal die Gründe zur Einhaltung der Karenzzeiten nachvollziehen und beurteilen müssen, ob ein Wechsel gut oder schlecht ist. Es gibt Gründe, die dafür- und dagegensprechen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Sicherheit der regionalen und lokalen Hörfunkprogramme. Ich komme vom Land; wir sind darauf angewiesen. Deshalb ergänzt sich natürlich die landesweite Hörfunksenderkette, die jetzt unter den Bedingungen des Verteilungswegs von DAB+ installiert werden sollen. Sie müssen aber auch abgesichert werden. Auch hier gibt es kritische Anmerkungen von den Verbänden; auch das muss man in den Beratungen der Ausschüsse noch einmal diskutieren.

Ich möchte einmal abwarten, was die Diskussion im Einzelnen ergibt. Das Für und Wider ist abzuwägen. Es gilt, die Vorbehalte auszuräumen. Wir möchten nicht – das möchte ich ausdrücklich sagen –, dass die lokalen Stationen, die schon in der Corona-Zeit massiv gelitten haben, jetzt am Ende auch noch auf der Strecke bleiben. Deshalb muss man schon noch einmal über diese Fifty-fifty-Regelung nachdenken. Ich kann aus den Unterlagen nicht nachvollziehen, wie man diese Quote errechnet hat. Meine Bitte und sozusagen Hausaufgabe an die Staatsregierung ist, in den Ausschüssen noch einmal darzulegen, wie Sie die Wirtschaftlichkeit eigentlich berechnet haben und was die Grundlagen dafür sind, dass man auf die Quote Fifty-Fifty kommt. Darüber wird man sicher noch einmal reden müssen.

Die Genehmigungsfreiheit für die Programme unbedenklicher Meinungsrelevanz finden wir auch sehr gut. Wir hoffen, dass sich da etwas tut. Auf dem Papier klingt Entbürokratisierung zwar wunderbar, aber wir warten einmal ab, ob sich der Vereinfachungseffekt letzten Endes einstellt. Wir müssen darauf schauen, dass die lokalen und die regionalen Rundfunkprogramme erhalten bleiben und dass sie eine entsprechende Bedeutung für die Bildung der öffentlichen Meinung haben. Letzten Endes müssen wir dazu auch politische Aussagen treffen.

Ein weiterer Punkt, den andere Kollegen nicht angeführt haben: Das Brexit-Übergangsgesetz wird jetzt logischerweise auch aufgehoben. Das ist auch Teil dieser Vereinbarung. Also: Schauen wir einmal, was bei der Zweiten Lesung herauskommt. Es heißt ja immer, ein Gesetz kommt anders heraus, als es hineingeht. – In diesem Fall vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Sie hätten noch vier Sekunden reguläre Redezeit gehabt, Frau Kollegin Aures. Vielen herzlichen Dank, dass Sie die heingeholt haben. – Der Kollege Helmut Markwort hat für die FDP-Fraktion das Wort.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin kein Freund von Wiederholungen und will Ihnen auch keine Wiederkäuer zumuten. Deswegen schließe ich mich gerne meinen Vorrednerinnen und Vorrednern bei den positiven Punkten dieses Bayerischen Mediengesetzes, der Chancenerweiterung für private Anbieter, an. Tatsächlich hat Bayern bis hinunter in den lokalen Bereich eine Medienvielfalt, die es in keinem anderen Bundesland gibt. Das wird durch dieses Gesetz gefördert. Bravo!

Ich komme aber zu einer juristischen Fehlkonstruktion, die darauf abzielt, unerwünschte Personen ohne seriöse Begründung aus dem Rundfunkrat zu entfernen. Die Staatsregierung legt ein Gesetz vor, das es dem Rundfunkrat erlaubt, vom Landtag entsandte Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus dem Gremium zu eliminieren. Zur Begründung braucht es keine Fakten. Nach diesem dilettantischen Entwurf reicht der Verdacht, ein Mitglied des Rundfunkrats könne sich in einer Interessenkollision befinden oder vielleicht wesentlichen Einfluss auf eine Partnerfirma des Bayerischen Rundfunks nehmen. Die Möglichkeit einer Gefährdung wird sogar noch auf Angehörige der Rundfunkräte ausgedehnt. Da muss einem doch das Übel der Sippenhaft einfallen! Aus wahrscheinlich gutem Grund hat die Staatsregierung darauf verzichtet, den Begriff "Angehörige" zu definieren.

Die 50 amtierenden Rundfunkräte und die 50 amtierenden Medienräte sind alle selbst mit Angehörigen aller Grade Vertreter von Interessen der unterschiedlichsten Art. Wer weiß schon, welche Geschäfte der Großonkel und der dritte Schwager betreiben? Und wer will dafür geradestehen? Diese Konflikte sind dem Gesetzesfabulierer egal. Er ist nur an der Verfolgung Unerwünschter interessiert.

Damit sich die Rundfunkräte in ihrem Recht zum Rausschmiss bestätigt fühlen, hat sich die Staatskanzlei zur Begründung ein groteskes Beispiel ausgedacht. Ich möchte dieses hier unbedingt wörtlich zitieren: Aus dem Rundfunkrat entfernt werden kann auch – ich zitiere – "ein Ehrenbeiratsvorsitzende[r] in einem konkurrierenden Medienunternehmen [...], der selbst keine wirtschaftlichen Interessen hat", aber vielleicht Angehörige. – Ich habe so etwas noch nie gehört. Ich komme ja viel in der Medienwelt herum, aber von einem Ehrenbeirat habe ich noch nie gehört. Dieses Beispiel ist eines der vielen Belege dafür, wie wenig erforderlich und wie unverhältnismäßig der Gesetzentwurf in diesem Punkt ist.

Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Bundesländern soll in Bayern der Verdacht und nicht die tatsächliche Gefährdung gelten. Der Entwurf entspricht auffällig dem mir vorliegenden Wunschzettel des Rundfunkratsvorsitzenden. Das ist der Prälat, den in diesen Tagen ein Gutachten als Obervertuscher von Sexualmissbrauch enttarnt hat. Die Staatskanzlei ist einem windigen Einflüsterer auf den Leim gegangen. – Herr Herrmann, ich empfehle Ihnen für die nächste Lesung, Ihrem Mitarbeiter zu sagen, er solle den Text überarbeiten, bevor ihn ein Gericht auseinandertnimmt.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Markwort. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19607

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/21303

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/19607)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Ulrike Scharf**
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 27. Januar 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21303 in seiner 73. Sitzung am 24. Februar 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.

b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“

2. Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

,13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsge setzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.‘

3. In Nr. 25 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

- II. In § 5 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2022“ und in § 5 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21303 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19607, 18/21506

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvor- schriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags (MStV)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.
(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen DAB+-Frequenzen, die primär für die landesweite DAB+-Versorgung ausgelegt sind, werden bis zu 50 % für die Angebote der für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter genutzt. „Zusammenschaltungen von regionalen DAB+-Versorgungen zu einer landesweiten Bedeckung sind davon ausgenommen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zu genehmigen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt

(1) ¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Nachrichten- und Informationsangebote kommt im demokratischen Informationsgefüge ein besonderer gesamtgesellschaftlicher Stellenwert zu. ³Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

(2) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.

(3) Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend den Grundsätzen des § 66 MStV.

(4) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 2 und 3 dem Anbieter gleich.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ werden durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 14 MStV“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 13 MStV“ ersetzt.

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 und §§ 8, 9 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „Die §§ 70 und 71 MStV“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 10 MStV“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 11 MStV“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
 - In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 2 MStV“ ersetzt und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie können vorsehen, dass aus wichtigen Gründen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen abgesehen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“
 - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.
 - In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
 - Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.“
10. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
 - In Nr. 9 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 5 werden die Wörter „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 88 MStV“ ersetzt.
 - In Nr. 6 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „und die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 7“ eingefügt.
 - Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten.“
 - In Nr. 7 werden die Wörter „§§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 67 und 72 MStV“ ersetzt.
 - In Nr. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - In Nr. 10 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt und die Wörter „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ werden durch die Wörter „Ausführungsgegesetzes Medienstaatsverträge (AGM)“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Medienrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied des Medienrats selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der Landeszentrale ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzugezeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Medienrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Medienrat. ⁶Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prozent“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

16. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.

17. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 11 MStV“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter“ durch die Wörter „zulässige, lokale und regionale Fernsehanbieter, die nach Art. 27 zugewiesene Übertragungskapazitäten nutzen,“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 66 MStV“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neugenehmigung“ durch das Wort „Kapazitätszuweisung“ ersetzt.

20. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. ²Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische Beteiligte entsprechend. ⁴Die Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 bis 9 gelten insofern auch für Anteilseigner und Angehörige der Anteilseigner. ⁵Die

Landeszentrale veröffentlicht alle wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Verflechtungen zwischen Rundfunkanbietern und Parteien oder Rundfunkanbietern und Wählergruppen.“

21. Die Art. 25 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„Art. 25

Genehmigungspflichtige Rundfunkangebote

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale, soweit sie nicht genehmigungsfrei nach Art. 26 ist. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird,
3. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 genügen wird und
4. aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt.

(3) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.

(5) ¹Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor ihrer Umsetzung anzuzeigen. ²Bei kurzfristigen Abweichungen vom Programmschema aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere bei Unglücks- und Katastrophenfällen, ist eine nachträgliche Anzeige ausreichend. ³Die Landeszentrale kann Änderungen des Programmschemas oder des Programmnamens und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund widersprechen.

Art. 26

Genehmigungsfreiheit

- (1) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verbreitung von
1. Programmen mit lokaler Ausrichtung,
 2. Programmen mit regionaler Ausrichtung und
 3. Programmen mit landesweiter Ausrichtung, soweit sie ausschließlich über das Internet erfolgt oder soweit sie im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.
- ²Die Verbreitung von Rundfunkangeboten nach Satz 1 (genehmigungsfreie Rundfunkangebote) sowie Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor Beginn anzuseigen. ³Die Anzeige ist mit einer Programmbeschreibung und einem Programmschema zu verbinden. ⁴Bei der Anzeige der Verbreitung sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind, insbesondere einen Finanzplan und eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung verlangen. ⁶Mit der Verbreitung von genehmigungsfreien Rundfunkangeboten kann ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zugangs der Anzeige begonnen werden. ⁷Auf Antrag bestätigt die Landeszentrale die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung des Rundfunkangebots und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen nach Abs. 2.
- (2) ¹Die Landeszentrale untersagt die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. ²Sie kann die Verbreitung untersagen, wenn Anordnungen nach Abs. 3 oder Art. 16 nicht Folge geleistet wird.
- (3) ¹Art. 25 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Art. 25 Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 irreführend oder unvollständig ist.
- (4) Genehmigungsfreie Angebote nach Art. 26 gelten hinsichtlich der anwendbaren Regelungen des Medienstaatsvertrags als zugelassen.

Art. 27

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

- (1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.
- (2) ¹Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Erbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten.
- (3) ¹Eine Übertragungskapazität für ein Programm mehrerer Anbieter soll nur dann zugewiesen werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.
- (4) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn der Widerruf einer Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 oder eine Untersagungsverfügung nach Art. 26 ergangen ist.

(5) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.

Art. 28

Satzungsbefugnis

Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Genehmigungs-, Anzeige- und Zuweisungsverfahrens nach den Art. 25 bis 27, Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote sowie das Nähere zur Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit nach Art. 26 durch Satzung regeln.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 MStV“ und die Wörter „am Ende seiner Sendezeit“ durch die Wörter „einmal am Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 5“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Die Landeszentrale prüft bei geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse von Amts wegen, ob sich durch die zu ändernden Verhältnisse das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert.“
- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 4“ werden durch die Wörter „unbeschadet der Möglichkeiten der Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

23. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „abweichend von Art. 25 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt, die Angabe „, Art. 25 Abs. 8, Art. 28“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 103 MStV“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen,“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „einen Monat“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt und vor dem Wort „erfüllt“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

25. Art. 37 wird Art. 36 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 115 MStV“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 16 und 23 MStV“ ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. wer in einem landesweit, regional oder lokal verbreiteten Programm einen in § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 MStV in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und“.
- ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und 22 MStV“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
1. ohne nach Art. 25 Abs. 1 erforderliche Genehmigung der Landeszentralsenkreten Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
 2. entgegen Art. 26 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 7 untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,“.
- bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. entgegen Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anzeigen oder Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
26. Art. 38 wird Art. 37.
27. Art. 39 wird Art. 38 und nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ werden die Wörter „, gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Art. 27 und gegen Leistungsbescheide zur Einforderung des Finanzierungsbeitrags nach Art. 3 Abs. 3“ eingefügt.
28. Art. 40 wird Art. 39.
- ## § 2
- ### Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes
- Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Art. 1 Abs. 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag (MStV)“ ersetzt.
 2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „den Art. 25 bis 28“ ersetzt.
 3. In Art. 4 Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV“ ersetzt.

4. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“
- b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des Bayerischen Rundfunks ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzugeben. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. im Verwaltungsrat. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“
5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16c Abs. 3 Satz 1 RStV“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 MStV“ ersetzt.
6. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 MStV“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 11f RStV“ jeweils durch die Angabe „§ 32 MStV“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk

Das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 259 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung medienrechtlicher Staatsverträge und des Telemediengesetzes
(Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM)“.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde nach § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrags (MStV) ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale).

(2) Die Landeszentrale überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Aufgaben der Landeszentrale“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV“ ersetzt.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Telemedienaufsicht der Landeszentrale“.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Finanzierung“.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Kosten“.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Oberste Landesjugendbehörde, Träger der Jugendhilfe“.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vollstreckungsverfahren“.
9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordnungswidrigkeiten“.
10. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Entsendung“.

§ 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alex Dorow

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Rainer Ludwig

Abg. Andreas Winhart

Abg. Martina Fehlner

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/19607)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Sandro Kirchner, Petra Guttenberger, Alex Dorow u. a. (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER)

(Drs. 18/21303)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Alex Dorow für die CSU-Fraktion das Wort.

Alex Dorow (CSU): Verehrtes Präsidium, verehrte anwesende Kolleginnen und Kollegen! "Ecclesia semper reformanda" heißt es ja. Das gilt aber nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Medienstaatsvertrag in einer sich ständig verändernden medialen Welt.

Der Gesetzentwurf nimmt nicht nur notwendige Anpassungen zahlreicher Regelungen im bayerischen Rundfunk- und Medienrecht an den seit Ende 2020 geltenden Medienstaatsvertrag vor, sondern er greift darüber hinaus auch eine Reihe aktueller medienpolitischer Anliegen auf. Im Wesentlichen werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

Erstens. Die BLM kann künftig bis zu 50 % der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette, also Antenne Bayern, zur Verfügung stellen.

Das Bayerische Mediengesetz sieht bisher eine Aufteilung der UKW-Hörfunkfrequenzen auf die landesweite Hörfunksenderkette sowie auf die lokalen und regionalen Hörfunkprogramme vor. Diese anteilige Nutzung hat sich bewährt und zu einer bundesweit einmaligen Hörfunklandschaft in Bayern geführt. Diese Aufteilung soll daher nach unserer Auffassung im Bereich des digitalen Hörfunks, der immer mehr an Bedeutung gewinnt – also bei den DAB+-Hörfunkfrequenzen –, fortgeschrieben werden. Deshalb wird eine entsprechende Zweckbestimmung für die landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen ergänzt, sodass die BLM künftig einen festen Teil der für die landesweite DAB+-Versorgung ausgelegten Kapazitäten für den landesweiten UKW-Anbieter, also Antenne Bayern, vorsehen kann.

Das Ziel ist es, damit die Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auch in der digitalen Zukunft zu sichern; denn als öffentlich-rechtlicher Rundfunksender ist der BR derzeit mit fünf landesweiten UKW-Programmen und zehn landesweiten DAB+-Programmen stark aufgestellt und kann seine Frequenzen auch für diverse Spartenprogramme nutzen.

Demgegenüber ist Antenne Bayern derzeit im Wesentlichen auf einen gesetzlich zugewiesenen Verbreitungsweg beschränkt. Mehr Möglichkeiten zur Diversifizierung des Programms durch zusätzliche landesweite DAB+-Hörfunkfrequenzen für Antenne Bayern stärken daher den privaten Rundfunk im Wettbewerb und erhalten damit auch das publizistische Gleichgewicht im dualen System.

Die Zuweisung an Antenne Bayern darf dabei aber nur maximal 50 % der digitalen Frequenzen umfassen, um der Meinungsvielfalt auch in Zukunft hinreichend Rechnung zu tragen und auch die Interessen der landesweiten bzw. regionalen Privatsender untereinander in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die restlichen Frequenzen sind nach den Kriterien Programmvielfalt und wirtschaftliche Tragfähigkeit an andere private Anbieter zu vergeben.

Es ist klar: Die lokalen Anbieter hätten vermutlich einen niedrigeren Schwellenwert für den landesweiten Anbieter und damit mehr eigene Frequenzen bevorzugt, Antenne Bayern vermutlich einen höheren Anteil und damit noch mehr Diversifizierungsmöglichkeiten. Insofern, meinen wir, erscheinen die 50 % als ein tragfähiger Interessenausgleich.

Zweitens. Neu formuliert und geschärft werden die Grundsätze zur Ausgewogenheit des Gesamtangebots und zur Meinungs- und Informationsvielfalt. Das betrifft konkret vor allem die Sicherung zuverlässiger sowie journalistischer Grundsätze entsprechender Informationsangebote. Gerade die Corona-Pandemie und die weite Verbreitung von Fake News auf zahlreichen Kanälen zeigen aktuell die enorme Bedeutung solcher Angebote für eine stabile demokratische Gesellschaft.

Daher wird ein neuer Programmsatz zur Nachrichten- und Informationsvielfalt gesetzlich festgeschrieben, der die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien besonders hervorhebt. Außerdem werden die Befugnisse der Medienaufsicht, also der BLM, in diesem Bereich konkret erweitert. Nicht nur zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht, sondern auch zur Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt kann die BLM eine Reihe von Vorkehrungen treffen, wie etwa eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung eines Anbieters, die keinem Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglicht.

Damit nutzt Bayern die Spielräume des Medienstaatsvertrages, der es dem Landesgesetzgeber ausdrücklich erlaubt, weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung dieser Angebote zu formulieren. Diese Befugnisse werden insbesondere auch auf die im Freistaat ansässigen bundesweiten Sender erstreckt. Professionelle und journalistisch hochwertige Nachrichten und Informationsangebote sind auf den privaten Medienmärkten mehr denn je einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Gerade das Aufkommen neuer digitaler Player hat die Fusions- und Konsolidierungstendenzen im Medienbereich auch und gerade bei den Informationsangeboten verstärkt. Deshalb bedarf es aus unserer Sicht auch zusätzlicher Vorkehrungen, um

einem Abbau der Vielfalt bei Nachrichten, Informationen, Kultur und Meinung gezielt entgegenwirken zu können.

Drittens. Auch die Vorschriften für die Beteiligung politischer Parteien an Rundfunkanbietern werden verschärft. Bereits nach geltendem Recht dürfen politische Parteien und Unternehmen oder Vereinigungen, an denen politische Parteien beteiligt sind, selbst keine Rundfunkprogramme und Sendungen anbieten. Wo es darüber hinaus aber zulässige Verflechtungen wirtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger Art mit Parteien gibt, müssen diese künftig gemeldet und von der BLM auch veröffentlicht werden. Das verbessert die Transparenz und soll das für die Demokratie überaus wichtige Vertrauen in die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Medien stärken.

Ausdrücklich wird diese Publizitätsverpflichtung aus guten Gründen auch auf ausländische Parteien und deren Vertreter erstreckt. Sie soll auch für alle in Bayern ansässigen bundesweiten Sender gelten.

Viertens. Bereits der neue Medienstaatsvertrag sieht Lockerungen und Vereinfachungen bei der Genehmigungspflicht von Rundfunkangeboten mit beschränkter Reichweite und Relevanz vor. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das in seinem Geltungsbereich nun für nicht bundesweite Programme um, indem hier bisherige Genehmigungspflichten durch eine qualifizierte Anzeigepflicht ersetzt werden. Damit werden bürokratische Hürden für die Anbieter abgebaut, und es wird die bisherige Ungleichbehandlung von Rundfunk und On-Demand-Diensten aufgehoben.

Konkret werden genehmigungsfrei gestellt: lokale und regionale Rundfunkangebote, die im Freistaat in besonderer Vielfalt vorhanden sind, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20.000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von sechs Monaten erreichen, und schließlich bayernweit ausgerichtete Rundfunkangebote, die ausschließlich online verbreitet werden und dadurch in besonderer Weise mit anderen Online-Angeboten konkurrieren.

Füftens. Um die weitere Digitalisierung im Hörfunk und damit den Umstieg auf DAB+ zu forcieren, wird eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen an Anbieter, die bislang nicht über UKW senden, künftig nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig sein.

Sechstens. Letztlich greift der Gesetzentwurf auch aktuellen Handlungsbedarf im Bereich der Aufsichtsgremien über den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk auf. Einerseits wird die Möglichkeit eröffnet, dass Medienrat und Verwaltungsrat der BLM auch ohne persönliche Anwesenheit tagen können, wenn keine überwiegenden Interessen dem entgegenstehen. Damit wird einem Wunsch dieser Gremien nach digitalen Sitzungsformaten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Rechnung getragen. Andererseits werden sowohl für Medienrat und Verwaltungsrat der BLM als auch für Rundfunkrat und Verwaltungsrat des BR klarere Regelungen zur Inkompatibilität, also zur Unvereinbarkeit einer Gremienmitgliedschaft mit anderen Funktionen oder Interessen sowie zur Vermeidung von Interessenkollisionen getroffen.

Ich darf daran erinnern, dass es schon 2016 klarer Wille des Gesetzgebers war, dass auch für die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in Rundfunk- oder Medienrat, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt werden, die allgemeinen Regelungen zur Inkompatibilität ohne Ausnahme gelten sollten. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter war hier weder beabsichtigt noch wäre sie rechtlich zu rechtfertigen gewesen.

Die Unvereinbarkeit mit einer Gremienmitgliedschaft kann sich auch durch anderweitige wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Mitglieds ergeben, die mit den Interessen der BLM oder des Bayerischen Rundfunks so grundlegend kollidieren, dass eine unparteiische Ausübung der Mitgliedschaft praktisch unmöglich erscheint. Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage, um solche kollidierenden Interessen fernzuhalten, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Gremium zu gefährden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun eine allgemeine Regelung zur Vermeidung solcher Interessenkollisionen eingeführt, wie sie in anderen Mediengesetzen und Staatsverträgen, zum Beispiel im ZDF-Staatsvertrag, bereits verankert ist.

Noch ein letztes Wort zum gemeinsamen Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN zum Gesetzentwurf. Hier gilt: Zur Gewährleistung der Meinungs- und Informationsvielfalt gehört insbesondere, dass die Redaktionen unabhängig, also frei von politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger unangemessener Einflussnahme arbeiten können. Das soll für den privaten Rundfunk bereits bei den Vorschriften über dessen öffentlich-rechtliche Trägerschaft in Bayern durch die BLM ausdrücklich festgeschrieben werden.

Insgesamt ist mit den Klarstellungen zur Inkompatibilität und der allgemeinen Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen festzustellen, dass der Gesetzentwurf insbesondere Anliegen der Gremien des Bayerischen Rundfunks aufgreift, die von dort parteiübergreifend an den Gesetzgeber adressiert worden waren und bereits Gegenstand eines ähnlichen Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht über diese Anliegen jedoch deutlich hinaus und fasst eine Reihe von weiteren zeitgemäßen und sinnvollen Anpassungen des bayerischen Medienrechts zusammen. Wir bitten daher um Zustimmung zum Antrag und zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Maximilian Deisenhofer. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Welche Meinung Menschen zu einem bestimmten Sachverhalt haben, hängt fast zu 100 % davon ab, wie sie sich informieren. Das haben wir schmerzlich während der Corona-Krise erlebt, und wir sehen es im Moment noch stärker gerade in Russland. Die Bevölkerung dort steht wegen eines gut geölten Propagandaapparates und diktatorischer Mediengesetze – man muss sie so nennen, nachdem bis zu 15 Jahre Haft allein für das Wort "Krieg" möglich sind – wohl auch weiter mehrheitlich

zu Putin – aber eben, weil viele von ihm und seinen Propagandamedien informiert werden und nicht die Möglichkeit haben, sich frei zu informieren.

In Bayern haben wir Gott sei Dank eine freie und vor allem auch vielfältige Presselandschaft. Unserer Ansicht nach ist dies ein großes Geschenk, das wir auch für uns und für zukünftige Generationen beibehalten wollen. Vielleicht leistet der heute diskutierte Gesetzentwurf wenigstens einen kleinen Beitrag dazu. Wir werden uns bei der Abstimmung über das Gesetz insgesamt enthalten. Ich möchte dies kurz begründen. Wir finden den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen okay. Er bezieht sich ja auf eine zusätzliche Aufgabe der BLM, nämlich die Sicherung der Informationsvielfalt. Nach unserer Meinung passt dies gut ins Portfolio der Landeszenträle. Je nachdem, wie viel Aufwand am Ende damit verbunden ist, müssen dafür dann aber natürlich auch die nötigen personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier können wir zustimmen.

Beim Gesetzentwurf selbst gibt es ebenfalls Punkte, die wir explizit unterstützen, gerade eben, weil wir sie in unserem Gesetzentwurf in dieser Legislatur auf Drucksache 18/11416 explizit so gefordert haben. Hier sind zu nennen: Der Wechsel zwischen Medienrat und Rundfunkrat soll wieder ohne Karenzzeit möglich sein. Wir unterstützen auch den Passus zu den möglichen Interessenkonflikten der Gremienmitglieder, und die Genehmigungsfreiheit für kleine Programme finden wir genauso richtig. Bei der Möglichkeit, bis zu 50 % der DAB+-Kapazitäten an eine Senderkette, Antenne Bayern, geben zu können, gehen wir mit. Das heißt aber nicht automatisch, dass man die 50 % ausschöpfen muss. Ich glaube, da kommt es auch auf das Fingerspitzengefühl der zuständigen Behörde, der BLM, und der entsprechenden Aufsichtsgremien an, für einen fairen Interessenausgleich zu sorgen.

Uns fehlen in dem Gesetzentwurf aber auch wichtige Punkte. An allererster Stelle sind hier – ich habe es in der Ersten Lesung schon angesprochen – die Zusammensetzung und die Parität der Gremien Rundfunkrat und Medienrat zu nennen. Wir sind im Moment ja in der Phase der Neubesetzung der beiden Gremien. Ich bin sehr, sehr skep-

tisch, ob die bisherige freiwillige Regelung zur Parität wirklich zu einer Veränderung führt und wir dann im neuen Medienrat und im neuen Rundfunkrat wirklich auch eine signifikant bessere Geschlechtergerechtigkeit haben. Es geht weiter bei den Ausschussvorsitzenden und bei den Aufgaben innerhalb der Gremien. Da müssen wir viel, viel besser werden. Aus unserer Sicht ist es mit der Freiwilligkeit nicht getan.

Ein vergleichsweise kleiner Punkt, den man mit dem Gesetzentwurf auch schon hätte abräumen können, ist eine mögliche Umbenennung der Landeszentrale. Sie heißt immer noch "Landeszentrale für neue Medien". Diesen Namen hat sie in den 80er-Jahren bekommen, als Radio und Privatfernsehen noch neue Medien waren. Das ist aber im Moment der Hauptschwerpunkt der Aufgaben dieser Behörde. Wir fänden es gut, wenn man sie einfach in "Landeszentrale für Medien" umbenennen würde.

Wir haben hier im Rahmen eines zweiten Gesetzentwurfs von uns schon die Wiederholungspflicht der Lokal-TVs diskutiert, nämlich anlässlich des CSU-Aschermittwochs auf TV Mainfranken. Auch diesbezüglich ist im Gesetzentwurf nichts passiert. Weiterhin gibt es selbst dann, wenn allen Beteiligten, der BLM und dem anbietenden Sender, klar ist, dass ein Schmarrn gelaufen ist, keine Möglichkeit, Wiederholungen zu stoppen, weil dies erst nach einem abgeschlossenen Verfahren möglich ist. Das wiederum dauert so lange, dass die Wiederholungen inzwischen schon längst ausgestrahlt worden sind. Aus unserer Sicht ist nicht verständlich, wieso man sich diesem Thema nicht gewidmet hat. Eine Lösung wäre relativ einfach möglich gewesen, indem zum Beispiel der BLM eine Art einstweiliger Verfügung ermöglicht wird, eventuell auch in Übereinstimmung mit den Sendern: Wenn die sich einig sind, nicht zu wiederholen, dann lässt man es halt.

Ein letzter Punkt. Der Komplex Medienkompetenz wird erwähnt, aber aus unserer Sicht nicht ausreichend adressiert. Das Thema Desinformation und Fake News – ich habe es schon einmal angesprochen – hat uns auch hier in Deutschland beschäftigt – Stichworte: Corona-Pandemie, Impfdebatte usw. Wir sind der Überzeugung, dass es nicht verschwinden wird. Neue Themen werden kommen, bei denen auch politisch Ra-

dikale aus eigener Motivation heraus versuchen werden, die Bevölkerung mit Desinformation zu überschütten und so ihre eigene Agenda zu verfolgen. Es reicht eben nicht, nur bei Kindern und Jugendlichen in der Schule anzusetzen, sondern wir müssen auch bei den Erwachsenen ansetzen. Es braucht einen umfangreichen Ansatz. Diesen sehen wir hier nicht.

Unter dem Strich werden wir uns daher enthalten. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Herr Kollege Rainer Ludwig. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Rainer Ludwig (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Nach Behandlung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Erster Lesung hatte ich damals das Fazit gezogen, dass die Gesetzentwürfe wegweisend ein noch stabileres Fundament erhalten. Nach erfolgter Diskussion in den Ausschüssen hat sich meine Überzeugung zur Richtigkeit und Notwendigkeit der Inhalte dazu manifestiert.

Informative und regionale Programmvielfalt stehen im Fokus der neuen Ausrichtung; rentable Geschäftsmodelle und somit tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen spielen eine entscheidende Rolle. Die Verteilung von digital-terrestrischen Hörfunkfrequenzen – DAB+ – wird neu geregelt. Das Gesetz führt Veränderungen hinsichtlich Interessenkollisionen bei der Besetzung von Aufsichtsgremien ein. Des Weiteren sind Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorgesehen.

In meiner Funktion als Mitglied des Medienrats der BLM begrüße ich alle diese Punkte ausdrücklich. Erstens. Die Novelle betont aber insbesondere – das ist mir wichtig –, dass Nachrichten und Informationsangebote einen besonderen gesellschaftlichen

Stellenwert besitzen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige und journalistische Grundsätze, verlässliche Informationen und sorgfältig recherchierte Nachrichten sind. Erneut, gerade jetzt in Krisenzeiten, haben unsere Medien eine Ankerfunktion, eine neue Bedeutung, die unabhängigen und objektiven Qualitätsjournalismus unterstreicht.

Meine Damen und Herren, gegenläufigen Entwicklungen gilt es konsequent und wirksam entgegenzutreten, damit auch in Zeiten von Fake News und Hatespeech seriöse Quellen höchste Priorität genießen. Dazu gehört die Förderung von Medienkompetenz. Diese hat eine unverzichtbare Schlüsselfunktion für unsere Gesellschaft. Sie dient der Sicherung und der Funktionsfähigkeit unserer Demokratie.

Zweitens. Die der BLM zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen werden ja neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen auch für eine landesweite Hörfunksenderkette, also Antenne Bayern, genutzt. Diese Regelung ist allerdings bislang noch nicht in den digitalen terrestrischen Bereich transferiert gewesen bzw. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden. Diese Lücke wird nun geschlossen. Das findet sich in Artikel 4 wieder.

Drittens. Die bisherigen Regelungen zur Kapazitätszuweisung sind künftig in Artikel 27 zusammengefasst. Hierunter fallen insbesondere die Maßnahmen zur Reichweitenverbesserung. Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzerzahl müssen ja derzeit auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern noch ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht allerdings in Widerspruch zum Medienstaatsvertrag, der hier Ausnahmen für Programme mit einer unbedenklichen Meinungsrelevanz vorsieht. Als Vereinfachung sind nach Artikel 26 rein lokale und regionale Programme unter gewissen Bedingungen genehmigungsfrei. Die Abschaffung der Rundfunkzulassungspflicht ist also ein klares Signal von Entbürokratisierung.

Viertens. Meine Damen und Herren, das Bayerische Mediengesetz und das Bayerische Rundfunkgesetz enthielten bislang keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung,

sprich: eine Regelung zur Unvereinbarkeit gleichzeitiger Ausübung öffentlicher Funktionen bei der Besetzung der jeweiligen Gremien. In beiden Gesetzen wird nun eine Bestimmung geschaffen, um etwaigen Interessenkonflikten der Gremienmitglieder wirksam entgegenzutreten.

Uns war auch sehr wichtig, genügend Raum für branchennahe, sachkundige Mitglieder zu erhalten; dies stellt ja auch ein wichtiges Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Gremienbesetzung dar. Die Regelung lässt jetzt also zu, betroffene Mitglieder situativ oder fallbezogen nur bei bestimmten Beschlussfassungen auszuklammern.

Meine Damen und Herren, eine grundsätzlich breite und unabhängige Medienlandschaft ist ein wichtiger Garant für die Meinungsvielfalt und den Meinungpluralismus. Bayern wird diesem Anspruch, so meine ich, in vorbildlicher Weise gerecht. Der Freistaat verfügt über eine bundesweit einmalige, vielfältige Rundfunklandschaft. Sie ist systemrelevant, sie erzeugt Nähe, sie gibt Heimat und ermöglicht ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Dieses duale System hat sich bestens bewährt. Aber wegen der dynamischen und permanenten Transformation im Markt müssen auch neue Akteure, Dienste und digitale Verbreitungswege miteinbezogen werden, im Internet, online, auf Medienplattformen, Social-Media-Kanälen oder intermediär bei Google, YouTube, Facebook & Co.

All dem trägt das geänderte Bayerische Mediengesetz nun Rechnung: Vielfalt sichern, Nutzerschutz fördern, Standorte stärken – das sind die wesentlichen Aspekte. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Heute darf ich mal zum Mediengesetz sprechen. Das ist auch für mich ein neues Feld. Aber nachdem wir jetzt kurz nach der Mittagspause so wenige sind, dass wir fast schon eine vertrauliche Atmosphäre haben, wollte ich mal grundsätzlich fragen: Herr Dorow, was ist denn los bei der CSU, dass ihr jetzt als Fraktion den Gesetzentwurf der Staatsregierung verbessern müsst? – Es ist schon sehr auffällig, dass wir hier noch zusätzlich einen Änderungsantrag der CSU haben.

Zum Gesetz kann man sagen, dass durchaus Sinnvolles drinsteht. Es steht auch weniger Sinnvolles drin. Wir bleiben, wie im Ausschuss angekündigt, bei unserer Ablehnung.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf "betont die Bedeutung der Meinungs- und Informationsvielfalt"; das erfahren wir auch aus dem Änderungsantrag der Regierungspartei CSU. "Dies" – so die geschätzten Kollegen weiter – "setzt voraus, dass Redaktionen unabhängig, d. h. frei von politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger, unangemessener Einflussnahme ihre Verantwortung wahrnehmen können."

Das hört sich erst einmal ganz gut an, so als würden Sie selbst daran glauben. Des Weiteren möchte die CSU den Halbsatz "und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen" hinzufügen. Das ist zwar sehr loblich und auch überfällig, mich würde allerdings interessieren, ob sie das auch selbst bewerkstelligen kann oder wie man das bewerkstelligen soll.

Meine Damen und Herren, Redaktionen mussten sich über Jahrzehnte andienen, nicht nur politisch, um von Lizenzen oder Fördermitteln nicht ausgeschlossen zu werden, sondern auch wirtschaftlich, was besonders im Bereich der privaten Anbieter nicht unwichtig ist, entweder für Geld vom Staat oder aus der Wirtschaft. Beides ist nicht wirklich eine Garantie für unabhängigen Journalismus. Das muss man ganz klar sagen.

Noch schlimmer wird es, wenn man nach Brüssel blickt. Beispielsweise wollte die EU mit ihrer sogenannten Desinformationsbekämpfung auch eine Art Wahrheitsministerium schaffen, das dann natürlich nicht Wahrheitsministerium heißen sollte. Das ist schon klar.

Auch im besten Bayern aller Zeiten kommt es heutzutage vor, dass Journalisten für eine kritische Pressemitteilung vor Gericht gezerrt und verurteilt werden. Oder sie werden einfach kaltgestellt, wenn es um unliebsame Äußerungen geht wie Herr Reitschuster, der neulich von der Bundespressekonferenz ausgeschlossen wurde.

Auch der Kollege Ludwig hat vorhin bedenkliche Inhalte angesprochen. Dann weiß man ja auch, in welche Richtung das geht. Das ist fernab jeglicher Meinungsfreiheit.

Nun wissen wir natürlich alle, dass Sie mit Ihrer Mehrheit in das Gesetz hineinschreiben können, was Sie wollen. Wie auch immer Sie das Gesetz gestalten: Es ist zu einem gewissen Teil eine Farce, genauso wie die vielbeschworene Meinungsfreiheit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Martina Fehlner für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem Medienstaatsvertrag, den alle 16 Länderparlamente ratifiziert haben und der bereits seit 7. November 2020 in Kraft ist, wurde ein wichtiger Grundstein gelegt, um der sich verändernden Medienwelt und der damit einhergehenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen. Der Staatsvertrag erfordert, dass wir auch das Bayerische Mediengesetz und das Bayerische Rundfunkgesetz mit den entsprechenden Rechtsvorschriften anpassen. Dafür hat die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Am 25. Januar hatten wir die Erste Lesung. Heute steht die Zweite Lesung auf der Tagesordnung. Dazwischen wurde der Gesetzesentwurf auch im Wirtschaftsaus-

schuss beraten, und hier sind aus unserer Sicht keine neuen, wesentlichen Erkenntnisse hinzugekommen.

Wie wichtig, wie wertvoll, wie unverzichtbar freie, unabhängige Medien für unsere Demokratie und für Frieden und Freiheit in der Welt sind, lehrt uns einmal mehr Herr Putin mit seinem schrecklichen Bruderkrieg gegen die Ukraine und nicht zuletzt auch mit seinem rigorosen Vorgehen gegen Journalistinnen und Journalisten in seinem Land.

(Beifall bei der SPD)

Sie werden im wahrsten Sinne des Wortes mundtot gemacht: 15 Jahre Straflager für jemanden, der seinen Krieg auch Krieg nennt! – Das ist blander, höhnischer Wahnsinn. Darauf werden wir sicherlich auch noch an anderer Stelle eingehen müssen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ja, eine der wichtigsten und zentralen Zukunftsaufgaben der bayerischen Medienpolitik ist es, die Unabhängigkeit, die Qualität, die Angebots- und Programmvielfalt sowie nicht zuletzt die Meinungsvielfalt zu sichern und zu stärken, auch im Hinblick auf die Global Player wie Google, Amazon oder Facebook.

Auf einige für uns wichtige Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf möchte ich nochmals kurz eingehen:

Dass jetzt mit der allgemeinen Inkompatibilitätsregelung mehr Transparenz und klare Regelungen geschaffen werden, begrüßen wir ausdrücklich. So können mögliche Interessenkollisionen von Mitgliedern in den Aufsichtsgremien sowohl im Rundfunkrat als auch im Medienrat wirksam vermieden werden. Auch die Karenzzeitregelung schafft Klarheit. Ebenso ist die Aufnahme des Medienführerscheins eine gute Sache.

Die jetzt im Gesetz verankerte Genehmigungsfreiheit für Programme mit beschränkter Reichweite und Relevanz bedeutet, dass die Hürden für die Zulassungsverfahren und die Bagatellgrenze für weniger als 20.000 Nutzer gleichzeitig sinken und eine Anzei-

gepflicht zur Genehmigung ausreichend ist. Das ist im Artikel 26 für alle rein lokalen, regionalen bayerischen Programme, die nur im Internet verbreitet werden, geregelt. Damit beseitigen wir auch die Ungleichbehandlung von On-Demand-Angeboten. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt.

Kritischer sehen wir allerdings die Formulierung "unbedenkliche Meinungsrelevanz". Sie suggeriert, dass kleine Anbieter keinen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Aber das Gegenteil ist ja der Fall. Gerade sie wirken in ihrem Bereich an der Meinungsvielfalt mit. Klar ist: Der BLM wird hier zukünftig eine ganz besondere Wächterfunktion zu teilen. Auch gilt es sicherzustellen, dass demokratifeindliche, extremistische Anbieter keine Verbreitungsmöglichkeit erhalten.

(Beifall bei der SPD)

Voraussetzung für eine funktionierende, stabile Demokratie ist eine informierte Öffentlichkeit in einer intakten Medienlandschaft, für deren Rahmenbedingungen die Politik sorgen muss. Dazu kann es keine glaubwürdige Alternative geben.

(Beifall bei der SPD)

Um es an einem Beispiel konkret zu machen:

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin, Sie müssen zum Ende kommen.

Martina Fehlner (SPD): Wir brauchen die gesetzliche Regelung für die landesweite Zuteilung der digitalen DAB-Frequenzen, und zwar zwischen den lokalen und regionalen Anbietern. Insgesamt glauben wir, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den wesentlichen Forderungen und Notwendigkeiten der Zeit entspricht. Daher werden wir zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Kollege Christoph Skutella für die FDP-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die positiven Weiterentwicklungen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserungen für private Anbieter und die damit einhergehende Förderung der einzigartigen und auch lobenswerten Medienvielfalt in Bayern wurden in der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf schon hinlänglich debattiert.

Allerdings lässt sich nicht verhehlen, dass der Gesetzentwurf anscheinend mit heißer Nadel gestrickt wurde und an mehreren Stellen redaktionell per Änderungsantrag nachgebessert werden musste. Verstehen Sie mich nicht falsch: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Unabhängigkeit der Redaktionen nun explizit im Gesetz verankert wird. Auch die Gewährleistung und Sicherung der Programmvielfalt und damit der Meinungsvielfalt sind hohe und hehre Schutzgüter für gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Demokratie. Diese Werte können gerade in diesen Zeiten nicht oft genug betont werden. Leider waren dies jedoch die einzigen Nachbesserungen. Die von uns bereits angemahnte juristische Fehlkonstruktion hinsichtlich der Inkompatibilitätsregelung, die darauf abzielt, unerwünschte Personen aus dem Rundfunkrat zu entfernen, wurde nicht korrigiert. Nach wie vor will die Staatsregierung es dem Rundfunkrat erlauben, vom Landtag entsandte Mitglieder mit einfacher Mehrheit auszuschließen. Dafür soll ein Verdacht reichen. Es reicht der Verdacht, ein Mitglied befände sich in einer Interessenkollision. Dieser Verdacht wird groteskerweise auch noch auf Angehörige ausgeweitet.

Sehr geehrte Damen und Herren, der Rundfunkrat wahrt als Aufsichtsgremium die Interessen der Allgemeinheit. Eine Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrats auf das realistische gesellschaftliche Abbild wird aber von der Staatsregierung nicht angefasst. Damit werden wichtige Chancen vertan. Beschränken Sie die Über-

macht der Kirchen und tragen Sie dafür Sorge, dass die Zusammensetzung des Gre-
miums auch tatsächlich die gesamte gesellschaftliche Breite Bayerns widerspiegelt,
ihre Pluralität, ihre Diversität, ihre Vielfalt, anstatt Ehrenvorsitzende und deren Ange-
hörige als Bedrohung zu identifizieren. Nur so gewährleisten Sie eine unabhängige
Aufsicht des Bayerischen Rundfunks sowie gesellschaftliche Teilhabe und gesell-
schaftliche Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staats-
regierung spricht jetzt noch Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und
Medien):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich danke allen sehr herzlich
für die erkenntnisreiche, gute und engagierte Debatte in den Ausschüssen sowie bei
der Ersten und heute bei der Zweiten Lesung im Plenum. Ich danke Ihnen vor allem
für die wertschätzende Debatte über unser System der Medienvielfalt und Medienfrei-
heit. Das ist der große Konsens im Haus. Das ist eine exzellente Voraussetzung. Eine
Ausnahme stellt die AfD dar. Das muss ich ganz deutlich sagen.

(Zurufe bei der AfD)

Bei fast jeder Rede von Ihnen und vor allem bei medienpolitischen Reden bemerkt
man antipluralistische Tendenzen, die ganz zu Recht die Verfassungsschutzbehörden
auf den Plan rufen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das Einzige, was man wirklich vernehmen konnte, war Ihre zynische Bemerkung über
die "angebliche Meinungsfreiheit" bei uns hier im Land. Es straft Sie selber Lügen,
wenn man weltweit schaut, wo die Meinungsfreiheit nicht gewährleistet ist. Schauen
Sie nach Russland oder in andere Länder. Ein Vergleich mit unserer Situation zeigt
doch, wie weit weg Sie sind.

(Zurufe von der AfD)

Ich kann Ihnen nur die Worte zurufen, die Ihre Anhänger ständig schreiben: Wachen Sie mal auf! Wenn Sie aufwachen, werden Sie sehen, in welcher Welt Sie leben. Das ist nicht die Welt, die Sie sich einbilden.

(Anhaltende Zurufe)

Bei der FDP hätte ich mich über ein bisschen mehr Engagement gefreut. Sie haben etwas stark pro domo geredet. Mich hat fast etwas die Besorgnis der Befangenheit beschlichen. Ich glaube jedoch, vom Grundsatz her sind Sie doch auch der Meinung, dass wir die Meinungsvielfalt und die Meinungsfreiheit durch dieses Gesetz stärken. Wir stärken die Meinungsfreiheit und stellen die Weichen mit diesem Gesetzentwurf richtig. Alle, die sich damit beschäftigen, wissen, dass die Materie immer ein wenig sperrig ist. Dabei geht es tatsächlich um den Kern unserer demokratischen, freiheitlich westlichen Welt, nämlich um Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt. Beides, eine unabhängige und pluralistische Medienlandschaft, sind ein extrem hohes Gut. Meinungsfreiheit und Medienvielfalt sind Garanten für Freiheit und Demokratie sowie für unsere Werteordnung in Deutschland, aber auch in der ganzen Europäischen Union. Medien, die journalistischen Grundsätzen entsprechen, sind das beste Mittel gegen Desinformation und Verschwörungstheorien. Die Corona-Pandemie und die Desinformationskampagnen in Russland zeigen, wie wichtig Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt in der hart umkämpften Medienlandschaft sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist schon erschreckend, dass es auch in unserem Land Menschen gibt, die den selbsternannten Experten der YouTube-Universität und beliebig zusammengeschnippselten Videos bei TikTok mehr Glauben schenken als unseren Journalistinnen und Journalisten. Diese Erkenntnis führt dazu, dass wir die Medienschaffenden stärken müssen. Das bedeutet wiederum, dass wirtschaftliche Konzepte, die hinter Medienunternehmen stehen, wirtschaftlich sein müssen. Hochqualifizierte Journalistinnen und Journalisten und alle anderen Kreativen, die für

die Medienwelt relevant sind, sollten davon bezahlt werden können. Es wäre verheerend, wenn YouTube-Universitäten und TikTok-Schnipsel die einzige Quelle für Menschen wären, um sich über komplexe Sachverhalte in unserer Gegenwart zu informieren. Deshalb brauchen wir Qualitätsjournalismus. Jede Änderung, jede Verbesserung und Optimierung am rechtlichen Rahmenwerk der Mediengesetze muss immer geleitet sein von dem Gedanken, den Qualitätsjournalismus zu stärken. Nicht jeder, der ein I-Phone bedienen kann, ist eine Journalistin oder ein Journalist. Das muss man sich immer wieder bewusst machen. Hierfür sind eine Ausbildung, Engagement, Herzblut und der Einsatz für Demokratie und Wahrheit erforderlich.

Deshalb müssen wir mit gesetzlichen Regelungen unseren Beitrag dazu leisten, die Rahmenstrukturen zu setzen, damit Medienunternehmen vernünftig arbeiten können. Die verschiedenen Änderungen wurden von Ihnen allen schon angesprochen. Die Inkompatibilitätsregelung gewährleistet die Unabhängigkeit von Gremienmitgliedern, um Zweifelsfälle vernünftig lösen zu können. Die Publizitätsverpflichtung für Parteibeteiligungen stellt Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher her. Die BLM ist für die Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit zuständig. Das ist äußerst wichtig. Es kann nicht sein, dass über verschiedene Medienkonglomerate am Ende doch nur eine Mainstream-Meinung verbreitet wird. Stattdessen muss die Vielfalt in den Redaktionen weiterhin ermöglicht werden.

Darüber hinaus setzen wir auf Modernisierung und Entbürokratisierung durch Anpassung des bayerischen Medienrechts an den Medienstaatsvertrag durch die Teilabschaffung der Rundfunkzulassungspflicht für lokale, regionale und Online-only-Angebote, die Ermöglichung digitaler Medienrats- und Verwaltungsratssitzungen und keine Neuvergabe von UKW-Frequenzen.

Fazit: Das Gesetz bewirkt eine Stärkung der unabhängigen Medienaufsicht. Es verleiht der BLM flexiblere Instrumente zur Sicherung der Medienvielfalt. Damit bestehen mehr Möglichkeiten, den publizistischen Wettbewerb in Bayern zu gestalten. Das bedeutet ein Mehr an Verantwortung der BLM für den Medienstandort Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Bayern gehört deutschland- und europaweit zu den ersten Adressen für Medienunternehmen und ist Taktgeber der Medienbranche und der Medienpolitik. Der Gesetzentwurf gibt die richtigen Antworten auf die aktuellen Herausforderungen für unsere Medienlandschaft. Deshalb bitte ich Sie sehr herzlich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Es liegt eine Meldung zur Zwischenbemerkung des Abgeordneten Andreas Winhart von der AfD-Fraktion vor. Hiermit erteile ich ihm das Wort.

Andreas Winhart (AfD): Herr Staatsminister, zum Ersten: Sie haben behauptet, wir als AfD würden uns gegen die Meinungsfreiheit äußern. Das weise ich auf das Schärfste zurück. Das muss ich an dieser Stelle noch einmal mit aller Klarheit sagen. Was Sie mir unterstellt haben, ist eine Unverschämtheit. Ich habe genau das Gegenteil gesagt. Wir machen uns eher Sorgen, dass es zu wenig Meinungsfreiheit gibt. Dass man nicht ganz frei sein kann, wenn man von jemandem entweder durch eine Förderung oder durch Werbemaßnahmen wirtschaftlich abhängig ist, ist kein Geheimnis. Das könnte man auch über eine Stiftung oder etwas anderes regeln.

Zum Zweiten: Ich habe auch erwähnt, dass die EU diese Desinformationsbekämpfung vorantreibt. Es hat wirklich nichts mehr mit Meinungsfreiheit zu tun, wenn uns Brüssel quasi zensiert. Sie haben es also um 180 Grad verdreht. Ich erwarte jetzt einmal eine ordentliche Entschuldigung.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, meine Damen und Herren. Nur weil die AfD irgendwo Meinungsfreiheit draufschreibt, heißt es nicht, dass da Meinungsfreiheit drin ist. Was Sie

also immer unter Meinungsfreiheit verstehen, ist letztlich Hofberichterstattung für Ihre Meinung. Alles andere, was Sie kritisiert,

(Zuruf)

ist eben nicht mehr im Rahmen der Meinungsfreiheit. Das ist dieses antiliberale und antipluralistische Gedankengut,

(Zurufe)

das für Sie, für Ihre Partei und die Protagonisten Ihrer Partei steht, die gefährlich sind für unsere Demokratie, meine Damen und Herren.

(Beifall)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19607, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/21303 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 18/21506 zugrunde.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/19607 zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 des Gesetzentwurfs mehrere Änderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus schlägt er vor, dass in § 5 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2022" und in § 5 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. März 2022" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/21506.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen! – Die Fraktionen der AfD und der FDP und der Abgeordnete Atzinger (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Die Fraktionen der AfD und der FDP und der Abgeordnete Atzinger (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist hiermit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/21303 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 31. März	2022
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2251-4-S, 2251-1-S, 2251-11-S, 2015-1-1-V, 170-1-S	70
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	79
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten 805-2-A/U, 804-1-A	80
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung 95-6-B	84
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-B	85
18.3.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 176, 177 2126-1-19-G	94

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. März 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags (MStV)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen DAB+-Frequenzen, die primär für die landes-

weite DAB+-Versorgung ausgelegt sind, werden bis zu 50 % für die Angebote der für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter genutzt. ⁴Zusammenschaltungen von regionalen DAB+-Versorgungen zu einer landesweiten Bedeckung sind davon ausgenommen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zu genehmigen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt

(1) ¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Nachrichten- und Informationsangeboten kommt im demokratischen Informationsgefüge ein besonderer gesamtgesellschaftlicher Stellenwert zu. ³Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

(2) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.

(3) Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und zur Sicherung von Meinungs- und Infor-

- mationsvielfalt kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:
1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
 2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
 3. ein verbindliches Programmschema,
 4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend den Grundsätzen des § 66 MStV.
- (4) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 2 und 3 dem Anbieter gleich.“
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ werden durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - e) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 14 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 13 MStV“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 und §§ 8, 9 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 44 bis 45a
- des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „Die §§ 70 und 71 MStV“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 10 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 11 MStV“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 2 MStV“ ersetzt und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
³Sie können vorsehen, dass aus wichtigen Gründen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen abgesehen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.“
10. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“

- durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 88 MStV“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „und die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 7“ eingefügt.
- cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
„6a. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten.“
- dd) In Nr. 7 werden die Wörter „§§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 67 und 72 MStV“ ersetzt.
- ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- ff) In Nr. 10 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt und die Wörter „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ werden durch die Wörter „Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (AGM)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Medienrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied des Medienrats selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der Landeszenträle ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können,
- sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzugeben. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Medienrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Medienrat. ⁶Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.
14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prozent“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
16. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
17. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 11 MStV“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.
19. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter“ durch die Wörter „zulässige, lokale und regionale Fernsehanbieter, die nach Art. 27 zugewiesene Übertragungskapazi-

täten nutzen.“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 66 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neugenehmigung“ durch das Wort „Kapazitätszuweisung“ ersetzt.
20. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. ²Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische Beteiligte entsprechend. ⁴Die Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 bis 9 gelten insofern auch für Anteilseigner und Angehörige der Anteilseigner. ⁵Die Landeszentrale veröffentlicht alle wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Verflechtungen zwischen Rundfunkanbietern und Parteien oder Rundfunkanbietern und Wählergruppen.“

21. Die Art. 25 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„Art. 25

Genehmigungspflichtige Rundfunkangebote

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale, soweit sie nicht genehmigungsfrei nach Art. 26 ist. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Die Landeszentrale genehmigt die Verbrei-

tung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird,
3. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 genügen wird und
4. aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt.

(3) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.

(5) ¹Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor

ihrer Umsetzung anzugeben. ²Bei kurzfristigen Abweichungen vom Programmschema aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere bei Unglücks- und Katastrophenfällen, ist eine nachträgliche Anzeige ausreichend. ³Die Landeszentrale kann Änderungen des Programmschemas oder des Programmnamens und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund widersprechen.

Art. 26

Genehmigungsfreiheit

(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verbreitung von

1. Programmen mit lokaler Ausrichtung,
2. Programmen mit regionaler Ausrichtung und
3. Programmen mit landesweiter Ausrichtung, soweit sie ausschließlich über das Internet erfolgt oder soweit sie im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

²Die Verbreitung von Rundfunkangeboten nach Satz 1 (genehmigungsfreie Rundfunkangebote) sowie Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor Beginn anzugeben. ³Die Anzeige ist mit einer Programmbeschreibung und einem Programmschema zu verbinden. ⁴Bei der Anzeige der Verbreitung sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind, insbesondere einen Finanzplan und eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung verlangen. ⁶Mit der Verbreitung von genehmigungsfreien Rundfunkangeboten kann ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zugangs der Anzeige begonnen werden. ⁷Auf Antrag bestätigt die Landeszentrale die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung des Rundfunkangebots und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen nach Abs. 2.

(2) ¹Die Landeszentrale untersagt die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. ²Sie kann die Verbreitung untersagen, wenn Anordnungen nach Abs. 3 oder Art. 16

nicht Folge geleistet wird.

(3) ¹Art. 25 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Art. 25 Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 irreführend oder unvollständig ist.

(4) Genehmigungsfreie Angebote nach Art. 26 gelten hinsichtlich der anwendbaren Regelungen des Medienstaatsvertrags als zugelassen.

Art. 27

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(2) ¹Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Erbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten.

(3) ¹Eine Übertragungskapazität für ein Programm mehrerer Anbieter soll nur dann zugewiesen werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmatische, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn der Widerruf einer Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 oder eine Untersagungsverfügung nach Art. 26 eingangen ist.

(5) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten

keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.

Art. 28

Satzungsbefugnis

Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Genehmigungs-, Anzeige- und Zuweisungsverfahrens nach den Art. 25 bis 27, Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote sowie das Nähere zur Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit nach Art. 26 durch Satzung regeln.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 MStV“ und die Wörter „am Ende seiner Sendezeit“ durch die Wörter „einmal am Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 5“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

⁶Die Landeszentrale prüft bei geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse von Amts wegen, ob sich durch die zu ändernden Verhältnisse das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert.“

- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 4“ werden durch die Wörter „unbeschadet der Möglichkeiten der Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

23. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „abweichend von Art. 25 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt, die Angabe „, Art. 25 Abs. 8, Art. 28“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das

Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 103 MStV“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen,“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „einen Monat“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt und vor dem Wort „erfüllt“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

25. Art. 37 wird Art. 36 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 115 MStV“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 16 und 23 MStV“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. wer in einem landesweit, regional oder lokal verbreiteten Programm einen in § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 MStV in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und“.
 - ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und 22 MStV“ ersetzt.

- | | |
|--|--|
| <p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne nach Art. 25 Abs. 1 erforderliche Genehmigung der Landeszentrale Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet, 2. entgegen Art. 26 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 7 untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet.“. <p>bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. entgegen Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anzeigen oder Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“. <p>cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.</p> <p>c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.</p> <p>26. Art. 38 wird Art. 37.</p> <p>27. Art. 39 wird Art. 38 und nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ werden die Wörter „, gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Art. 27 und gegen Leistungsbescheide zur Einforderung des Finanzierungsbeitrags nach Art. 3 Abs. 3“ eingefügt.</p> <p>28. Art. 40 wird Art. 39.</p> | <p>a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „den Art. 25 bis 28“ ersetzt.</p> <p>3. In Art. 4 Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV“ ersetzt.</p> <p>4. Art. 5a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.</p> <p>cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“</p> <p>b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
 „(7) ¹Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkonkurrenz). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des Bayerischen Rundfunks ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkonkurrenz begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzugeben. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkonkurrenz entscheidet der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat ohne Mit-</p> |
|--|--|

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag (MStV)“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

<p>wirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung.⁵ Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. im Verwaltungsrat.⁶ Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“</p> <p>5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16c Abs. 3 Satz 1 RStV“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 MStV“ ersetzt.</p> <p>6. Art. 25 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt. b) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 MStV“ ersetzt. c) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 MStV“ ersetzt. d) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 11f RStV“ jeweils durch die Angabe „§ 32 MStV“ ersetzt. 	<p>Medienstaatsvertrags (MStV) ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale).</p> <p>(2) Die Landeszentrale überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“</p> <p>3. Art. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Aufgaben der Landeszentrale“.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV“ ersetzt.</p> <p>4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Telemedienaufsicht der Landeszentrale“.</p> <p>5. Art. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Finanzierung“.</p> <p>b) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.</p> <p>6. Art. 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Kosten“.</p> <p>b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.</p> <p>7. Art. 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Folgende Überschrift wird eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Oberste Landesjugendbehörde, Träger der Jugendhilfe“.</p> <p>b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.</p> <p>8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Vollstreckungsverfahren“.</p> <p>9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:</p>
<p>1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Gesetz zur Ausführung medienrechtlicher Staatsverträge und des Telemediengesetzes (Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM)“.</p> <p>2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Art. 1 Zuständigkeit (1) Zuständige Behörde nach § 106 Abs. 3 des</p>	

„Ordnungswidrigkeiten“.

10. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Entsendung“.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

München, den 24. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 15. März 2022

Auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, und
- des § 77b Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 3 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 37 werden die folgenden Nrn. 38 und 39 eingefügt:

„38. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
39. § 77b Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“.
2. Die bisherigen Nrn. 38 bis 48 werden die Nrn. 40 bis 50.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

805-2-A/U, 804-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

vom 15. März 2022

- | | |
|--|---|
| <p>Es verordnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bayerische Staatsregierung auf Grund <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und – des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, – das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, – das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist: | <p>Gewerbeaufsichtsam – unaufschiebbare Maßnahmen auch außerhalb ihres örtlichen Bezirks treffen, wenn sie im Rahmen einer besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig wird, die ihr nach Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zugewiesen ist, und dort der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.⁴ Die nach Satz 2 örtliche zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.“</p> <p>b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.</p> <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Abs. 2 wird aufgehoben. <p>3. Die Anlage wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Unter der Überschrift „Abkürzungen“ wird nach der Zeile „Landesamt für Umwelt“ folgende Zeile eingefügt:
„LKA Landeskriminalamt“. Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst: |
|--|---|

§ 1

Die Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Bei Gefahr im Verzug kann jede Regierung –

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„2.2	Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV	GAA MFr“.

- c) In Nr. 5.1 werden die Wörter „Abschnitte 3 bis 9 ProdSG“ durch die Wörter „Abschnitte 3 bis 5 ProdSG“ ersetzt.
- d) In Nr. 11.2 wird in Spalte 2 die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- e) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„12.	Verordnung (EG) Nr. 561/2006	
12.1	Erstellung der Berichte gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	Pol/ZBS
	a) Datenerhebung bei Straßenkontrollen gemäß Berichtsmuster	GAA
	b) Datenerhebung bei Betriebskontrollen gemäß Berichtsmuster	LGL
	c) Erstellung des bayernweiten Gesamtberichts der Gewerbeaufsicht	StMAS“.
12.2	Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	

18.2	§ 4 Abs. 3, 5 und 6 GefStoffV für Biozid-Produkte	GAA OFr.
18.3	§ 2 Abs. 17 Satz 1 und 3, § 10 Abs. 5 Satz 2, § 19a, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3, Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2, Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	LGL“.

j) Die Nrn. 20.1 und 20.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„20.1	§§ 3 und 4 ChemVerbotsV	GAA UFr.
20.2	§§ 6, 7 und 11 ChemVerbotsV	<p>a) für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV</p> <p>b) im Übrigen</p>

k) Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„23.	Verordnung (EU) 2019/1021 Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1021	siehe Art. 25 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)“.

l) In Nr. 24.1 wird in Spalte 2 vor der Angabe „Art. 33“ die Angabe „Art. 7 Abs. 2 und 3.“ eingefügt.

m) Nr. 24.3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„24.3	Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1 und 2, Nr. 7 bis 11, 20 Abs. 6 (mit Ausnahme von Buchst. a) Spiegelstrich 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10 und 11, Nrn. 27, 40 Abs. 1 Spiegelstrich 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 (mit Ausnahme von Abs. 3), Nr. 47 Abs. 5 bis 7, Nr. 50 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1907/2006 für die in Spiegelstriche 4 und 5 genannten und ihnen vergleichbare Erzeugnisse sowie Abs. 6, Nr. 51 Abs. 1 und 2, Nr. 52, Nr. 63 Abs. 1 bis 10, Nr. 64, Nr. 72 und Nr. 75	KVB“.

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„17.	Chemikaliengesetz (ChemG)	
17.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12f ChemG	LGL
17.2	§§ 12i und 12j ChemG	GAA NB für OB, NB, Schw. sowie im Übrigen GAA OFr.
17.3	§ 16e Abs. 2 ChemG	GAA OFr. (nur für Biozidprodukte), im Übrigen GAA UFr.
17.4	§ 16e Abs. 3 ChemG	StMUV
17.5	§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 1 und 3, § 22 ChemG	LGL
17.6	§ 28 Abs. 8 und 9 ChemG	GAA OFr.“.

i) Die Nrn. 18.1 bis 18.3 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„18.1	§ 4 Abs. 3 und 4 sowie 7 bis 9, §§ 5 und 18 Abs. 4 GefStoffV, soweit nicht in Nr. 18.2 geregelt	GAA UFr.

- n) In Nr. 25.3 wird in Spalte 3 die Angabe „wie Nr. 19.2“ durch die Angabe „wie Nr. 19.3“ ersetzt.

- o) Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„26.	Verordnung (EU) 2017/852 Art. 3, Art. 4 (mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 und Quecksilberabfällen), Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 (mit Ausnahme des kleingewerblichen Goldbergbaus) der Verordnung (EU) 2017/852	GAA NB“.

- p) Nr. 27 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherigen Nr. 27.1 wird folgende Nr. 27.1 vorangestellt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„27.1	§ 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 SprengG	ZLS“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 27.1 bis 27.4 werden die Nrn. 27.2 bis 27.5.

- q) Nr. 28 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nrn. 28.1 und 28.2 werden aufgehoben.

- bb) Nr. 28.3 wird Nr. 28.1 und in Spalte 3 Buchst. b werden die Wörter „, insbesondere KVB“ gestrichen.

- cc) Nr. 28.4 wird Nr. 28.2 und in Spalte 2 Buchst. a wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

- dd) Nr. 28.5 wird Nr. 28.3 und in Spalte 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

- ee) Die Nrn. 28.6 und 28.7 werden die Nrn. 28.4 und 28.5.

- r) In den Nrn. 29.1 und 29.2 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

- s) Nr. 30 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 30.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 6 bis 8 MPBetreibV –“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13 MPBetreibV“ ersetzt.

- bb) In Nr. 30.2 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4a, Anlage 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9, Anlage 2 Nr. 3.2“ ersetzt.

- cc) Die Nrn. 30.3 und 30.4 werden aufgehoben.

- t) In Nr. 35 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 3 FPfZG“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG“ ersetzt.

- u) In Nr. 38 werden die Wörter „Verordnung (EG) 765/2008 – Marktüberwachung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1020 – Marktüberwachung“ ersetzt.

- v) In Nr. 39 wird die Angabe „Verordnung (EG) 850/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1021“ ersetzt.

- w) In Nr. 42 wird in Spalte 3 die Angabe „wie Nr. 42“ durch die Angabe „wie Nr. 41“ ersetzt.

- x) Nr. 44 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„44.	Verordnung (EG) 1272/2008	
44.1	Art. 45 Abs. 1 und 3	GAA OFr. in Bezug auf Biozid- produkte
44.2	Im Übrigen	GAA UFr.“.

- y) In Nr. 45 werden in Spalte 2 nach der Angabe „Verordnung (EU) 528/2012“ die Wörter „einschließlich der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)“ eingefügt.

- z) Die folgenden Nrn. 47 bis 49.2 werden angefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„47.	Verordnung (EU) 2019/1148	
47.1	Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 5	GAA UFr.
47.2	Art. 9	LKA
48.	Ausgangsstoffgesetz (AusgStG)	

48.1	§ 3 AusgStG	LKA	§ 2
48.2	§ 11 Abs. 1 AusgStG	StMUV	(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2022 in Kraft.
49.	Heimarbeitsgesetz (HAG)		(2) Die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes (AVHAG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 804-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 356 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. April 2022 außer Kraft.
49.1	Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HAG	StMAS, GAA (jeweils selbständig)	
49.2	Befugnisse nach § 6 Satz 2, § 7, § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3, §§ 24, 25 und 30 HAG sowie Entgeltprüfung nach § 23 Abs. 2 HAG	GAA, in dessen Aufsichtsbezirk derjenige, dem gegenüber die Aufgaben und Befugnisse auszuüben sind, seine Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. In den Gewerbeaufsichtsämtern bestehen mit Entgeltprüfern besetzte Entgeltüberwachungsstellen.“	München, den 15. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ulrike Scharr, Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus Holtschek, Staatsminister

95-6-B

Verordnung zur Änderung der **Bayerischen Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung**

vom 15. März 2022

Auf Grund des Art. 28 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung (BayLHafSchUO) vom 14. Januar 2010 (GVBl. S. 47, BayRS 95-6-B), die durch Verordnung vom 14. März 2019 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 Satz 1 werden nach Nr. 3 folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:
 - „4. Richtlinie (EU) 2017/2397.
 5. Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anwendbarkeit der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Gewässern, die mit der Main-Donau-Wasserstraße in schiffbarer Weise verbunden sind, sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in-

soweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinn des Anhang I BinSchUO beziehen und keine Ordnungswidrigkeit festlegen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Anwendbarkeit der Binnenschiffspersonalverordnung

Für die Anforderungen an die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Gewässern, die mit der Main-Donau-Wasserstraße in schiffbarer Weise verbunden sind, ist die Binnenschiffspersonalverordnung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinn des Anhangs I BinSchUO beziehen und keine Ordnungswidrigkeit festlegen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian Bernreiter, Staatsminister

95–7–B

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Einführung der
Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee**

vom 15. März 2022

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 1 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO) der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl. S. 55, BayRS 95-7-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 372 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
2. In Artikel 0.01 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
3. Artikel 0.02 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchst. p und q werden wie folgt gefasst:
 - ,p) „Sportboot-Richtlinie“:
Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90;
 - q) „wassergefährdende Stoffe“:
Stoffe und Gemische, die nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 sowie dem Gefahrenhinweis H400, H410 oder H411 zu kennzeichnen

sind;“.

- b) In Buchst. s wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Folgender Buchst. t wird angefügt:
 - ,t) „unsichtiges Wetter“:
Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist.“
4. In Artikel 1.03 Abs. 1 werden im Satzteil vor Buchst. a die Wörter „berufliche Übung“ durch die Wörter „Praxis der Schifffahrt“ ersetzt.
5. Artikel 1.06 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn für den Betrieb eines Fahrzeugs eine Zulassung (Artikel 14.01) oder ein Bootsausweis (Artikel 2.01 Abs. 3) oder für die Führung eines Fahrzeugs ein Schifferpatent (Artikel 12.02) oder ein Radarpatent (Artikel 6.12 Abs. 1 Buchst. a) erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden.“
6. Dem Artikel 1.09 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Betanken von Fahrzeugen mit eingebautem Tank mittels Kanister oder einem anderen Betankungssystem ist nur mit selbstschließenden oder manuell regelbaren Systemen zulässig, die ein Überlaufen oder Verschütten des Treibstoffs verhindern.“
7. Artikel 2.01 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Segelsurfboote, Drachensegelbretter, Stand-Up-Paddles, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Über die Zuteilung des Kennzeichens

für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug wird eine Urkunde (Bootsausweis) ausgestellt; Artikel 14.02, ausgenommen Buchst. f, g, i und l, und Artikel 14.07 gelten entsprechend.“

8. Artikel 3.01 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 3.01

Lichter

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

(2) In dieser Verordnung gelten als

- a) „Topplicht“ (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffsslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Topplicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeugs angebracht sein;
- b) „Seitenlichter“: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffsslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein;
- c) „Hecklicht“: ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeugs angebracht sein;
- d) „Weißes Rundumlicht“: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht; das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeugs angebracht sein;
- e) „Kombinations-Seitenlicht“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind; das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängs-

ebene des Fahrzeuges angebracht sein;

- f) „Dreifarben-Topplicht“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind; das Dreifarben-Topplicht muss am oder so nahe wie möglich am Masttipp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeugs oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------------|
| a) | weißes helles Licht | 4 km
(2,2 Seemeilen), |
| b) | rotes oder grünes helles Licht | 3 km
(1,6 Seemeilen), |
| c) | weißes gewöhnliches Licht | 2 km
(1,1 Seemeilen), |
| d) | rotes oder grünes gewöhnliches Licht | 1,5 km
(0,8 Seemeilen). |

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter auf Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
 - 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht 1,85 km
(1 Seemeile),
 - 2. Topplicht, Hecklicht und weißes Rundumlicht 3,7 km
(2 Seemeilen),
 - 3. beim Dreifarben-Topplicht
 - 3.1. für den Backbord- und Steuerbordsektor 1,85 km
(1 Seemeile),
 - 3.2. für den Hecklichtsektor 3,7 km
(2 Seemeilen);
- b) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m

<p>oder mehr, aber weniger als 20 m:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes</td> <td>3,7 km (2 Seemeilen),</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Topplicht</td> <td>5,55 km (3 Seemeilen);</td> </tr> </table> <p>c) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:</p> <table border="0"> <tr> <td>1.</td> <td>Seitenlichter und Hecklicht</td> <td>3,7 km (2 Seemeilen),</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Topplicht</td> <td>9,25 km (5 Seemeilen).‘</td> </tr> </table> <p>9. Artikel 3.04 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Artikel 3.04 Ersatz und Umrüstung bestehender Lichter“.</p> <p>b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „gemäß Abs. 3“ eingefügt.</p> <p>c) In Abs. 2 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.</p> <p>d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(3) Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, müssen bei Ausfall eines Liches sämtliche Lichter in ihrer Gesamtheit möglichst rasch auf Lichter mit einer Sichtweite umgerüstet werden, die den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht; eine freiwillige Umrüstung ist bei diesen Fahrzeugen jederzeit möglich.“</p> <p>10. Artikel 3.06 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.</p> <p>b) Die Abs. 2 bis 5 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:</p>	1.	Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes	3,7 km (2 Seemeilen),	2.	Topplicht	5,55 km (3 Seemeilen);	1.	Seitenlichter und Hecklicht	3,7 km (2 Seemeilen),	2.	Topplicht	9,25 km (5 Seemeilen).‘	<p>„(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht geführt werden.</p> <p>(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt, b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist, c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt. <p>(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht, b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht, c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht. <p>Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchst. a können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.</p> <p>(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.</p> <p>(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fah-</p>
1.	Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes	3,7 km (2 Seemeilen),											
2.	Topplicht	5,55 km (3 Seemeilen);											
1.	Seitenlichter und Hecklicht	3,7 km (2 Seemeilen),											
2.	Topplicht	9,25 km (5 Seemeilen).‘											

- ren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:
- Seitenlichter und ein Hecklicht,
 - ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,
 - ein Dreifarben-Topplicht,
 - ein weißes Rundumlicht oder
 - Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“
11. In Artikel 3.07 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht“ durch die Wörter „grünes helles Rundumlicht“ ersetzt.
12. In Artikel 3.08 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.
13. In Artikel 3.13 in der Überschrift und in Art. 4.05 in der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
14. Artikel 6.05 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 6.05
- Ausweichpflichtige Fahrzeuge
- Abweichend von Artikel 6.04 und unbeschadet des Artikel 6.03 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen
- den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge,
 - den Güterschiffen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände,
 - den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Güterschiffe,
 - den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen,
 - den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenan-

- trieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen,
- Segelsurfboote und Drachensegelboote allen anderen Fahrzeugen.“
15. In Artikel 6.06 in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
16. Artikel 6.12 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 6.12
- Radarfahrt
- (1) Bei der Führung eines Fahrzeuges kann Radar als Navigationshilfe verwendet werden, wenn:
- der Schiffsführer ein amtliches Radarpatent oder ein diesem gleichwertiges Patent eines Bodenseeuferstaates besitzt;
 - sich im Steuerstand eine zweite Person befindet, die mit der Verwendung von Radar in der Schiffahrt hinreichend vertraut ist; und
 - das Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage nach Artikel 13.21 ausgerüstet ist.
- (2) Verfügt das Fahrzeug über einen Radar-Einpersonen-Steuerstand, so ist die Anwesenheit einer zweiten Person im Steuerstand nach Abs. 1 Buchst. b nicht erforderlich.“
17. Artikel 6.13 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „(z. B. Nebel, Schneetreiben)“ gestrichen.
 - In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
 - Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Der Schiffsführer eines Fahrzeuges, der ein anderes Schiff lediglich durch Radar ortet, muss feststellen, ob sich die Gefahr einer Kollision beider Schiffe ergeben könnte. Ist dies der Fall, so muss er unverzüglich Funkkontakt aufnehmen. Wenn der Sprechfunkkontakt mit dem anderen Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, ist das Schallzeichen gemäß Artikel 4.02 Abs. 1 Buchst. a zu geben und sind weitere ge-

- eignete Maßnahmen zur Kollisionsverhütung zu treffen.“
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
18. In Artikel 6.15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Geräten“ die Wörter „, darunter fallen z. B. auch Geräte wie Wakesurfbretter, die auf der Heckwelle eines vorausfahrenden Fahrzeuges fahren,“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Schiffsführer des vorausfahrenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wassersportler beobachtet.“
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer“ durch die Wörter „Das vorausfahrende Fahrzeug und der Wassersportler“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 wird das Wort „Wasserskifahrern“ durch das Wort „Wassersportlern“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern und Wassermotorrädern oder ähnlichen Schwimmkörpern jeglicher Antriebsart sowie der Betrieb von Sportgeräten mit Wasserstrahlantrieb, der von einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, ist verboten.“
19. In Artikel 8.01 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
20. Artikel 8.02 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a und 1.1.3.7 ADN, wobei die Bestimmungen auch für Beförderungen durch Fahrgäste und Be- satzungsmitglieder anwendbar sind.“
- c) In Nr. 2 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
- „3. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADN nicht den übrigen Vorschriften des ADN unterliegt.“
21. Artikel 8.03 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „b,“ gestrichen.
- c) In Nr. 2 wird die Angabe „b,“ gestrichen und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:
- „4. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR und 5. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt.“
22. In Artikel 10.02 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 6.05 Buchst. b bis d“ durch die Wörter „Artikel 6.05 Buchst. b bis f“ ersetzt.
23. Artikel 10.08 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 10.08
- Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
- Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten, die Verwendung von Wellenbrettern und das Treibenlassen mit nicht lenkbaren Schwimmkörpern sind verboten.“
24. Artikel 11.04 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Abs. 1) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.“
25. Artikel 11.06 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn vom Sondertransport wesentliche Beeinträchtigungen der

- Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.“
26. In Artikel 12.02 Abs. 6 Satz 2 und Artikel 12.05 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
27. In Artikel 12.06 Abs. 1 Buchst. a wird das Komma nach dem Wort „Wohnort“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Unterschrift“ gestrichen.
28. In Artikel 12.07 in der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
29. Artikel 12.09 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „Art.“ wird durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
 - Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) Unionsbefähigungszeugnisse gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG, AbI. Nr. L 345 vom 27.12.2017, S. 53, werden anerkannt. In Bezug auf die in Artikel 12.10 angeführte Rheinstrecke ist Artikel 12.10 Abs. 3 zu beachten.“
30. Dem Artikel 12.10 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397, die diese Rheinstrecke befahren wollen, müssen die in Abs. 2 geforderte Fahrpraxis nachweisen und eine Ergänzungsprüfung ablegen, mit der sie eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, mit der dem Inhaber des Unionsbefähigungszeugnisses die Berechtigung zum Befahren der in Abs. 1 angeführten Rheinstrecke bescheinigt wird.“
31. In Artikel 13.05 in der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
32. Artikel 13.11a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
 - Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Anlage C dieser Verordnung enthält

die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen.“

- In Abs. 2 werden die Wörter „für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren)“ durch die Wörter „Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen.“ ersetzt.
- In Abs. 3 werden die Wörter „Otto- und Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotoren“ ersetzt.
- In Abs. 4 werden die Wörter „Otto- oder Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotoren“ ersetzt.
- In Abs. 5 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:

- Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, AbI. Nr. L 188 vom 18.6.2009, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1242, AbI. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 202,
- Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2),
- Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE, IWP und IWA gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 bzw. Nr. 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für

nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1040, ABl. Nr. L 231 vom 17.7.2020, S. 1, mit einer Nennleistung bis 560 kW,

4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung größer 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterkategorie NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.

(7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Abgastypenprüfbescheinigungen oder Typengenehmigungen vorliegt:

1. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt;
2. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Außenbord-Fremd- und -Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
3. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeugs dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
4. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren

elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

5. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeugs oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterkategorie NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;
6. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRG gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb von Generatoren dienen;
7. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) 595/2009 oder nach der UNECE-Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06.

Werden Motoren, für die eine Typengenehmigung gemäß Nr. 5, 6 oder 7 vorliegt, umgebaut, so ist von einer technischen Prüfstelle oder der Behörde, die die Typengenehmigung ausgestellt hat, zu bestätigen, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die Abgasemissionen des Motors haben und die Gültigkeit der Typengenehmigung nicht erlischt. Diese Bestätigung ist der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen. Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am 1. April 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen eingelagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.“

33. Die Artikel 13.11b und 13.11c werden wie folgt gefasst:

„Artikel 13.11b

Austausch von Motoren

Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwen-

dungsbereich von Artikel 13.11a Abs. 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Artikel 13.11c

Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Abs. 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.“

34. Artikel 13.11d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Dieselmotoren,

a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind, oder

b) die die Grenzwerte des Partikelausstoßes ohne beschränkende Mittel einhalten.“

35. In Artikel 13.13 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

36. Dem Artikel 13.15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeuges neben dem Kennzeichen und am Heck angebracht werden.“

37. Artikel 13.20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt und das Komma am Ende wird durch die Wörter „, sofern diese von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb begleitet werden,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.“

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt insbesondere für:

1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
2. Segeljollen oder Mehrrumpfboote,
3. Kanus oder Kajaks.“

38. In Artikel 13.21 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Nr. 3 jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

39. Artikel 14.01 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Anhang XV“ durch die Angabe „Anhang IV“ und die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „, Unterseeboten“ gestrichen.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung.“

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

- „4. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke.“
40. In Artikel 14.03 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
41. In Artikel 14.04 Abs. 4 wird die Angabe „Anhang XV“ durch die Angabe „Anhang IV“ ersetzt.
42. In Artikel 14.08 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
43. Artikel 16.02 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1, 3 und 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
 - Folgender Abs. 7 wird angefügt:
 „(7) Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. im Leistungs- und Spitzensport beim Segeln, auch amtliche Befähigungsnachweise, die nicht in einem Bodenseeuferstaat ausgestellt wurden, gemäß Artikel 12.09 anerkennen.“
44. In Artikel 16.03 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
45. Anlage B wird wie folgt geändert:
- Dem Abschnitt Allgemeines werden die folgenden Nrn. 4 und 5 angefügt:
 „4. Gelbe Bojen zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen weisen einen Durchmesser von mindestens 40 cm auf. End- oder Eckbojen müssen einen um 20 cm größeren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.
5. Anstelle von gelben Bojen können zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen auch gelbe Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm auf Pfählen verwendet werden.“
- b) Dem Abschnitt A. Verbotszeichen wird folgende Nr. A. 10 angefügt:
 „A.10. Verbot des Badens

 “.
46. In Anlage C wird in der Zeile „zu Art. 13.11a“, im Inhaltsverzeichnis bei „9. Abkürzungen und Einheiten“ in der Zeile von „Anhang 2“ in der Spalte 2, in Nr. 1.1.2 nach den Wörtern „ist in“, in Nr. 6.11 Abs. 3 Satz 2 und in den Anhängen zu Anlage C bei „Anhang 2“ nach dem Wort „zu“ die Angabe „Art.“ jeweils durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 18. März 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 176 vom 18. März 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 177 vom 18. März 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612